

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 21. 10. 2009

Nummer 41

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 6. 10. 2009, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	878	Erl. 30. 9. 2009, Regelungen zur Qualifizierung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO für den Gestüttdienst des Landes Niedersachsen	886
Bek. 7. 10. 2009, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	878		
Bek. 7. 10. 2009, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	878	Erl. 6. 10. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)	889
		Bek. 9. 10. 2009, Erhaltung von Dauergrünland	890
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		I. Justizministerium	
Beschl. 15. 9. 2009, Organisation der Landesverwaltung; Verlagerung der Außenstelle des Landesausgleichsamtes	878		
RdErl. 15. 9. 2009, Zuständigkeiten beim Landesausgleichsamt nach Auflösung der BezReg	878	K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
RdErl. 28. 9. 2009, Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen	878	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 29. 9. 2009, Anerkennung der Stiftung Lernen	880	VO 6. 10. 2009, Verordnung über die Widmung von Deichen im Bereich des Jeetzeldeichverbandes im Landkreis Lüchow-Dannenberg	890
Bek. 30. 9. 2009, Anerkennung der Stiftung Kloster Neuwark Maria in horto	880	Bek. 21. 10. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ilse in den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Holzminden	890
RdErl. 30. 9. 2009, Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen; Betriebsanweisung	880	Bek. 21. 10. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Remte im Landkreis Hameln-Pyrmont ..	890
Bek. 12. 10. 2009, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 11. 2009 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	881	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 21. 10. 2009, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 10 GenTG (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig)	891
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Bek. 22. 9. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Blockheizkraft Grevenhof, Bispingen)	891
Erl. 7. 9. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen	882	Bek. 2. 10. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Holsten Recycling, Achim)	897
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
F. Kultusministerium		Bek. 25. 9. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Holzhack-schnitzelheizanlage Zoo Osnabrück)	897
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Rechtsprechung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bundesverfassungsgericht	897
Erl. 23. 9. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der niedersächsischen Betriebe der Hochsee- und Küstenfischerei im Rahmen des Europäischen Fischereifonds	883	Staatsgerichtshof	897—899
Erl. 29. 9. 2009, Kontrolle der Rindfleischetikettierung; Zuständigkeiten des LAVES	885	Stellenausschreibungen	900
		Neuerscheinungen	901

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 6. 10. 2009 — 203-11700 2 GR —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in Hannover ernannten Herrn Dimitrios Ioannou am 5. 10. 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Niedersachsen mit Ausnahme der Landkreise Cuxhaven, Harburg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Stade sowie den Regierungsbezirk Detmold im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Eleftherios Proios, am 4. 10. 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 878

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 7. 10. 2009
— 203-11700-5-GR —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in Hamburg ernannten Frau Ekaterini Dimakis am 25. 8. 2009 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, im Land Niedersachsen die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Stade sowie das Land Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Christos Scouris, am 20. 10. 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 878

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 7. 10. 2009
— 203-11700-5-PA HH —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Panama in Hamburg ernannten Herrn Diego Arango Pezet am 1. 10. 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Rodriguez de Mata, am 15. 12. 2004 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 878

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Organisation der Landesverwaltung;
Verlagerung der Außenstelle des Landesausgleichsamtes****Beschl. d. LReg v. 15. 9. 2009 — MI-12.12-02100/01.06 —
— VORIS 20100 —**

Bezug: Beschl. v. 13. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 686)
— VORIS 20100 —

Die LReg hat mit Wirkung vom 1. 10. 2009 folgenden Beschluss gefasst:

In Abänderung von Abschnitt I Nr. 3.2 des Bezugsbeschlusses wird die Außenstelle des Landesausgleichsamtes zum MI verlagert.

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 878

**Zuständigkeiten beim Landesausgleichsamt
nach Auflösung der BezReg****RdErl. d. MI v. 15. 9. 2009 — 44.13-47001/1 —
— VORIS 63000 —**

Bezug: a) RdErl. v. 17. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 860)
— VORIS 63000 —
b) Beschl. d. LReg v. 15. 9. 2009 (Nds. MBl. S. 878)
— VORIS 20100 —

Der Bezugsbeschluss zu a wird mit Wirkung vom 1. 10. 2009 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Beschwerdeverfahren in Lastenausgleichssachen gemäß § 310 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes ist das MI zuständig.“

2. Nummer 2 wird gestrichen.

An
das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung
die Lastenausgleichsamter

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 878

Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen**RdErl. d. MI v. 28. 9. 2009 — P 21.20-01512 —
— VORIS 21021 —**

Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 12. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 702), zuletzt geändert durch Beschl. v. 9. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 340)
— VORIS 21021 —
b) RdErl. v. 12. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 703), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 340)
— VORIS 21021 —

Der Bezugsbeschluss zu b wird mit Wirkung vom 7. 9. 2009 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.4 wird wie folgt geändert:

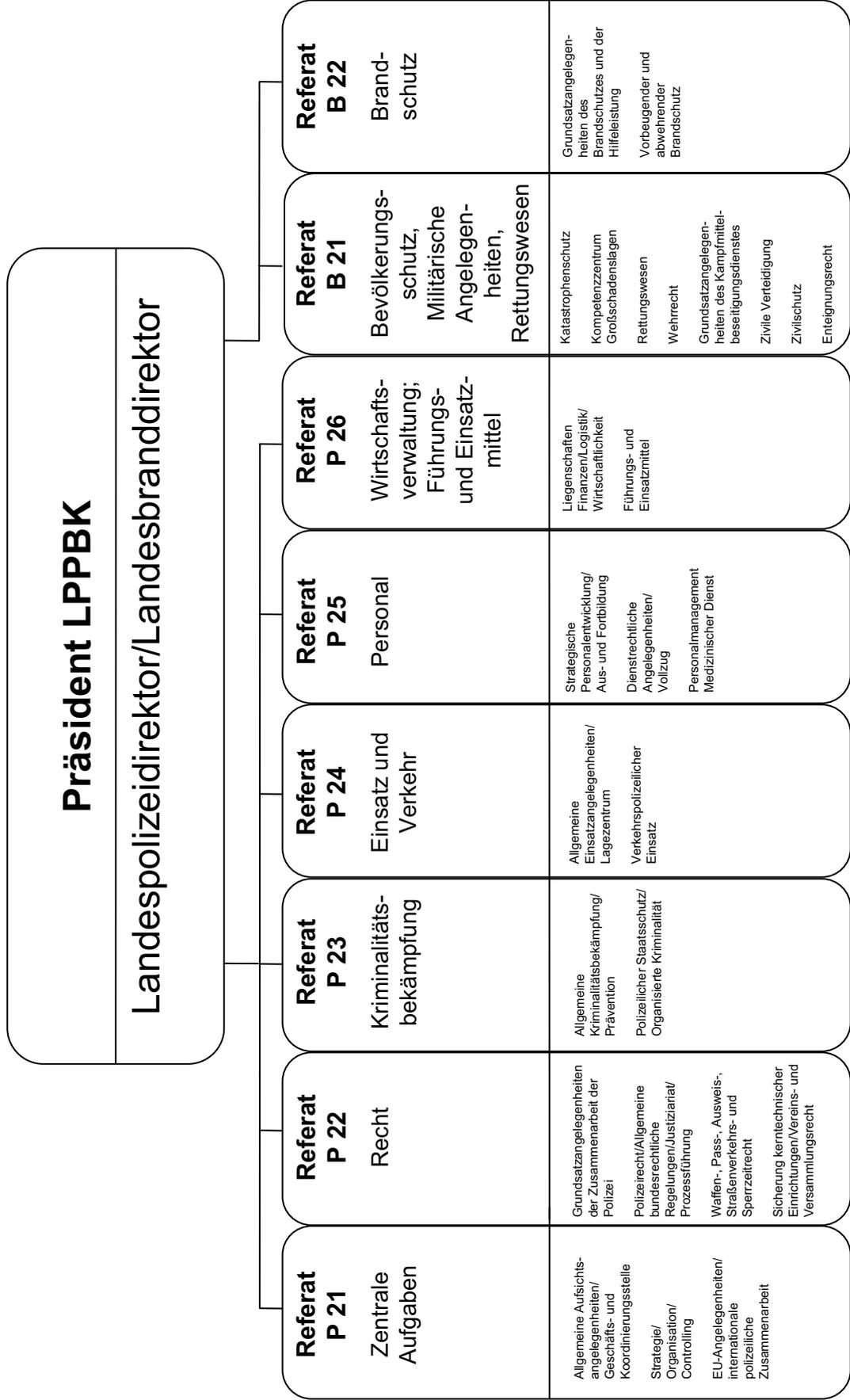
- a) Der siebte Spiegelstrich (B 21) erhält folgende Fassung:
„— B21 — Bevölkerungsschutz, Militärische Angelegenheiten, Rettungswesen — und“.
- b) Am Ende des achten Spiegelstrichs (B 22) wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- c) Der neunte Spiegelstrich (B 23) wird gestrichen.

2. Anlage 2 erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 878

Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (LPPBK)



Anerkennung der Stiftung Lernen

Bek. d. MI v. 29. 9. 2009
— RV LG 2.02-11741/408 —

Mit Schreiben vom 29. 9. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 28. 9. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Lernen mit Sitz in Hittfeld gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Lernfähigkeit von Kindern im Elternhaus, Kindergärten und Schulen durch Pädagogen und neuartige Lernmittel.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Lernen
An der Reitbahn 1
21220 Seevetal.

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 880

Anerkennung der Stiftung Kloster Neuwerk Maria in horto

Bek. d. MI v. 30. 9. 2009
— RV BS 2.07-11741/42-106 —

Mit Schreiben vom 7. 7. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Stiftung Kloster Neuwerk Maria in horto mit Sitz in Goslar aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 8. 4. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung vom 24. 6. 2009 gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Pflege des Gemeindelebens der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Neuwerk in Goslar nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung Kloster Neuwerk Maria in horto
Rosentorstraße 27
38640 Goslar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 880

Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen; Betriebsanweisung

RdErl. d. MI v. 30. 9. 2009 — 34-01472/4 —

— VORIS 20110 —

Bezug: Gem. RdErl. d. MI u. d. MF v. 7. 7. 1997 (Nds. MBl. S. 1281)
— VORIS 20110 00 00 03 010 —

Entsprechend dem Beschluss der LReg vom 14. 1. 1997 ist zum 1. 4. 1997 der Landesbetrieb „Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen“ (LGN) gemäß § 26 LHO errichtet worden. Rechtsform, Aufgaben, Betriebsführung, Aufsicht sowie die Grundsätze der Aufgabenerledigung und Wirtschaftsführung ergeben sich aus der Betriebsanweisung (**Anlage**), die im Einvernehmen mit dem MF ergeht.

Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 880

Anlage

Betriebsanweisung für den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen

I. Rechtsform und Aufgaben

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Die Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen (LGN) ist ein Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und Teil der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV). Es gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbetriebe, sofern diese Betriebsanweisung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung „Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen“ und hat seinen Sitz in Hannover. Er kann Außenstellen einrichten.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Aufgaben der LGN sind:

1. Vorhaltung eines Landesbezugssystems,
2. Erhebung und Nachweis der Topographie in einem Topographisch-Kartographischen Informationssystem,
3. Bereitstellung von Geobasisdaten,
4. Koordinierung der Geodateninfrastruktur Niedersachsen (GDI-NI) durch die Koordinierungsstelle GDI-NI,
5. Dienst- und Fachaufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, Fachaufsicht über die anderen behördlichen Vermessungsstellen,
6. zentrale Beschaffung spezifischer Geobasisdaten,
7. zentrale Verfahrensentwicklung und IuK-Koordinierung für die Fachaufgaben der VKV,
8. Mitwirkung bei Grundsatzangelegenheiten der Aufsichtsbehörde,
9. Geodaten-Serviceleistungen (Dienste, Produkte),
10. Grafik-Serviceleistungen,
11. Mitwirkung bei Aufgaben der Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL), mit Ausnahme von Liegenschaftsvermessungen im Auftrage Dritter,
12. zuständige Stelle für die Ausbildungsberufe Vermessungstechnikerin und Vermessungstechniker sowie Kartographin und Kartograph bei den behördlichen Stellen des Landes sowie bei den Gemeinden, Landkreisen und kommunalen Zusammenschlüssen des öffentlichen Rechts,
13. zentrale Ausbildungsbehörde der VKV für die Laufbahngruppen 1 und 2 der Fachrichtung Technische Dienste.

(2) Zu den oben genannten Aufgaben gehören

- die Vertretung in länderübergreifenden Fachgremien und
- die Zusammenarbeit mit dem Ausland.

(3) Die LGN kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde weitere Aufgaben übernehmen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann die LGN im Einzelfall mit besonderen Projekten beauftragen.

II. Betriebsführung und Aufsicht

§ 3

Grundsätze, Organisation

(1) Die LGN nimmt im Rahmen der Betriebsanweisung ihre Aufgaben selbständig wahr.

(2) Die LGN wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorstandsvorsitzenden und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Das für den Vorstandsbereich 1 zuständige Vorstandsmitglied ist zugleich die kaufmännische Leiterin oder der kaufmännische Leiter der LGN.

(3) Die LGN gliedert sich in Fachbereiche, die jeweils einem Vorstandsmitglied zugeordnet und von diesem fachlich verantwortet werden.

(4) Erklärungen werden unter der Bezeichnung „Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen“ abgegeben.

(5) Die LGN gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Befugnisse des Vorstandes

(1) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung der Geschäftsgänge im gesamten Betrieb. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der LGN, mit Ausnahme der weiteren Vorstandsmitglieder. Der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes obliegt die Ergebnisverantwortung. Sie oder er vertritt die LGN nach außen.

(2) Der Vorstand wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden regelmäßig zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung in allen Grundsatzangelegenheiten, wie z. B.

- der Organisation und der Betriebsführung,
- der Planung von Aufgaben mit übergreifender Bedeutung,
- der Aufstellung des Wirtschaftsplans,
- den Grundsätzen der Personalführung und Personalverwaltung

einberufen. Die oder der Vorstandsvorsitzende entscheidet abschließend. Im Einzelfall kann die oder der Vorstandsvorsitzende abweichend von der Geschäftsverteilung eine Aufgabe zur eigenen Bearbeitung an sich ziehen.

§ 5

Aufsicht

(1) Die LGN untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Nds. Ministeriums für Inneres, Sport und Integration (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde schließt mit der LGN periodische Zielvereinbarungen über die Arbeitsschwerpunkte und deren zeitliche Umsetzung einschließlich der Berichtspflicht ab.

(3) Der Aufsichtsbehörde sind insbesondere vorbehalten

- die Zustimmung zur Einrichtung von Außenstellen,
- die Zustimmung zum Preis- und Leistungsverzeichnis,
- die Zustimmung zum Wirtschaftsplan und
- die Genehmigung des Jahresabschlusses.

§ 6

Betriebsausstattung

(1) Das Vermögen steht im Eigentum des Landes und ist der LGN zur Nutzung übertragen.

(2) Für die zur Nutzung überlassenen landeseigenen Grundstücke einschließlich der aufstehenden Gebäudeteile zahlt die LGN ein Nutzungsentgelt an den Landesliegenschaftsfonds (LFN). Das Nähere regelt die Nutzungsvereinbarung.

III. Grundsätze der Aufgabenerledigung

§ 7

Auftragsabwicklung

Die LGN erbringt ihre Leistungen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften, des Preis- und Leistungsverzeichnisses oder auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem jeweiligen Auftraggeber.

§ 8

Vertrieb der Produkte

(1) Die LGN vertreibt ihre Produkte direkt oder indirekt. In geeigneten Fällen sollen andere Stellen (GLL, staatliche, kommunale und private Datenvertriebsstellen sowie der Buchhandel) am Vertrieb mitwirken.

(2) Die LGN kann bei überregionalen Nutzungen am Vertrieb der Daten der GLL mitwirken.

(3) Die LGN baut gemeinsam mit den GLL ein Netzwerk Geodatenmanagement auf.

IV. Wirtschaftsführung

§ 9

Grundsätze

(1) Die Tätigkeit der LGN ist insgesamt nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die nach § 2 wahrzunehmenden Aufgaben hat die LGN unter Wahrung der fachlichen Belange so zu erbringen, dass das betriebswirtschaftlich günstigste Ergebnis erreicht wird.

(2) Die Wirtschaftsführung der LGN erfolgt nach den für Landesbetriebe maßgebenden Bestimmungen der LHO sowie den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, soweit diese

Betriebsanweisung nichts anderes bestimmt. Buchführung und Rechnungslegung erfolgen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(3) Die LGN hat einen Wirtschaftsplan nach § 26 Abs. 1 LHO aufzustellen, eine Finanzbuchführung einzurichten, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht entsprechend der Regelung des § 264 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs abzugeben sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Die LGN darf als Geobasisdatenstelle bei Marktleistungen keinen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Marktanbietern haben. Sie stellt deshalb Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 allen zu gleichen Konditionen zur Verfügung und berücksichtigt diese gleichen Konditionen in der Preiskalkulation für ihre Produkte.

§ 10

Besonderheiten zur Aufstellung des Wirtschaftsplans

(1) Die LGN legt der Aufsichtsbehörde zu dem im Haushaltsaufstellungsverfahren vorgegebenen Termin den Entwurf des Wirtschaftsplans sowie einen Entwurf für die Fortschreibung der Mittelfristigen Finanzplanung vor.

(2) Der Wirtschaftsplan ist nach einem mit der Aufsichtsbehörde abzustimmenden Kontenplan aufzustellen.

(3) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlage eine Übersicht über die Anzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die zugehörigen Haushaltsvermerke und Erläuterungen beizufügen. Im Stellenplan für Beamtinnen und Beamte sind die Planstellen nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen.

§ 11

Besonderheiten zur Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan tritt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen zur Vorläufigen Haushaltsführung des Artikels 66 der Niedersächsischen Verfassung und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

(2) Bei zu erwartenden Mindererlösen, die einen erhöhten Zuführungsbedarf bewirken können, ist die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die LGN ist in jedem Fall gehalten, einen erhöhten Zuführungsbedarf zu vermeiden.

(3) Sollten innerhalb eines Haushaltsjahres Ereignisse eintreten, die von der Wirtschaftsführung der LGN unabhängig sind, aber einen Einfluss auf den Zuführungsbedarf haben, ist die LGN wie jeder andere Landesbetrieb zu behandeln.

§ 12

Besonderheiten zum Zahlungsverkehr

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs führt die LGN ein Girokonto bei der Norddeutschen Landesbank. Dieses Konto nimmt banktäglich am automatisierten Verstärkungs- und Abführungsverfahren der Landeshauptkasse teil.

V. Inkrafttreten

§ 13

Inkrafttreten

Diese Betriebsanweisung tritt am 1. 10. 2009 in Kraft.

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 1. 11. 2009
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer
und an der Umsatzsteuer**

Bek. d. MI v. 12. 10. 2009 — 33.23-05601/4-3 —

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das dritte Kalendervierteljahr 2009 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 527 810 253,17 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 527 809 783,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das zweite Kalendervierteljahr 2009 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 68 438 438,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 8. 2009 wurden für das zweite Kalendervierteljahr 2009 gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 3 596 740,00 EUR ergibt.

Für das dritte Kalendervierteljahr 2009 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 48,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 69 090 552,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegan-

genen Quartal für das dritte Kalendervierteljahr 2009 ein Betrag von 72 687 340,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 72 687 290,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 36, 239), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 881

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen**

Erl. d. MS v. 7. 9. 2009 — 101.22-43 181/4 —

— VORIS 21141 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen der persönlichen Hilfe, die der Überschuldung privater Haushalte entgegenwirken und die daraus entstehenden besonderen Schwierigkeiten beheben helfen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden anteilige Personalausgaben für Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater sowie für Verwaltungskräfte, die bei einer Schuldnerberatungsstelle beschäftigt sind.

Vorgesehen ist eine — möglichst flächendeckende — Förderung mindestens je einer Schuldnerberatungsstelle im Gebiet jeder kreisfreien Stadt, jedes Landkreises bzw. der Region Hannover.

Die Förderung berücksichtigt regionale Schwerpunkte.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Verbände der Freien Wohlfahrtspflege,
- sonstige juristische Personen des privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Niedersachsen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur organisatorisch eigenständige Schuldnerberatungsstellen, die für Ratsuchende als solche erkennbar, jedermann zugänglich und an mindestens zwei Werktagen pro Woche geöffnet sind. Des Weiteren muss die Schuldnerberatungsstelle als geeignete Stelle i. S. des § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung kraft Gesetzes gelten oder anerkannt sein und ihre Absicht, Schuldenbereinigung durchzuführen, schriftlich anzeigen.

Das Angebot der Schuldnerberatungsstelle muss dabei vorrangig Maßnahmen der persönlichen Hilfe (Einzelfallhilfe) umfassen, deren Ziel die Übernahme von Eigenverantwortung und aktives Mitwirken der Betroffenen bei der Entschuldung ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2.1 Der Zuschuss zu den Personalausgaben der Schuldnerberatungsstellen umfasst die Personalausgaben, zuzüglich der gesetzlichen Leistungen und der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers für eine Schuldnerberaterin oder einen Schuldnerberater und für eine Verwaltungskraft für notwendige Bürotätigkeit. Die Ausgaben können jeweils bis höchstens zu einem Drittel der Gesamtstelle berücksichtigt werden.

6. Anweisung zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu stellen. Die Antragsvordrucke werden von dort zur Verfügung gestellt.

6.4 Anträge von Zuwendungsempfängern, die in vergangenen Haushaltsjahren regelmäßig Zuwendungen erhalten haben, sind jährlich bis zum 30. November vor Beginn des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, so beginnt die Förderung frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung bzw. ab Genehmigung der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns.

6.5 Die Vordrucke für den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 882

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der niedersächsischen Betriebe der Hochsee- und Küstenfischerei im Rahmen des Europäischen Fischereifonds

Erl. d. ML v. 23. 9. 2009 — 102-65356 (24) —

— VORIS 79300 —

1. Zweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der VV zu § 44 LHO sowie nach der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. 7. 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 223 S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission vom 26. 3. 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 (ABl. EU Nr. L 120 S. 1) sowie nach Maßgabe des „Operationellen Programms EFF für Deutschland“ 2007 bis 2013 ergänzend zu den Gemeinschafts- und Bundesbeiträgen Zuwendungen für Unternehmen der Hochsee- und Küstenfischerei, die ihren Sitz in Niedersachsen haben.

Mit den Zuwendungen soll angestrebt werden, die allgemeinen und speziellen Zielbeschreibungen der o. g. Verordnungen und des Operationellen Programms zu erreichen.

1.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden. Zum „Nichtkonvergenzgebiet“ zählt das übrige Landesgebiet Niedersachsens.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen der Unternehmen der Hochsee- und Küstenfischerei an Fischereifahrzeugen mit einer Länge von über 13 m über Alles, die eine weitere Einsatzdauer von 10 Jahren erwarten lassen, für folgende Vorhaben:

2.1.1 Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen und im Hinblick auf die Selektivität, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei stehen, mit Ausnahme von kurzlebigen Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht zur Erstausrüstung eines Fischereifahrzeugs im Rahmen eines Ankaufs- oder Umstellungsvorhabens beschafft werden, nach den Zielen der Maßnahme 1.3 des Operationellen Programms,

2.1.2 Ankauf von gebrauchten Fischereifahrzeugen im Rahmen der sozioökonomischen Ausgleichszahlungen nach den Zielen der Maßnahme 1.5 des Operationellen Programms.

2.2 Nicht gefördert werden:

2.2.1 Vorhaben, die wegen nicht ausreichender Fangmöglichkeiten, insbesondere fehlender Fangquoten, wegen mangelnder Rentabilität des Betriebes oder aus anderen Gründen eine hinreichende Wirtschaftlichkeit nicht erwarten lassen, und Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist. Hierbei sind mindestens 10 v. H. des förderfähigen Investitionsvolumens durch unbelastete Barmittel aufzubringen.

2.2.2 Reparaturen, Unterhaltungsmaßnahmen oder Ersatzbeschaffungen, der Kauf gebrauchter Materialien und Geräte, Eigenleistungen in Form von Arbeits- und Sachleistungen, Leasingkosten.

2.2.3 Ausgaben für die Kreditbeschaffung, auch zur Zwischenfinanzierung der öffentlichen Zuwendung, Sollzinsen, Maklerprovisionen, Versicherungsbeiträge, Mehrwert-

steuer, nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti, Pacht- oder Charterkosten, Verwaltungsgebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse.

2.2.4 Betriebskosten der Begünstigten (Personal, Material, Fahrzeuge usw.).

2.2.5 Übertragung des Eigentums an einem Unternehmen.

2.2.6 Baunebenkosten und Ausgaben für technische und finanzielle Beratung, die 12 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben überschreiten.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der Hochsee- und Küstenfischerei (einschließlich Stille Fischerei, Muschelfischerei und marine Aquakultur).

Kutterfischerei (Kleine Hochsee- und Küstenfischerei) ist die mit Fischereifahrzeugen bis zu 500 BRZ ausgeübte Fischerei auf der Hohen See und in den Küstengewässern, deren innere Grenze in § 16 Abs. 2 und 3 sowie in Anlage 1 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt ist, sofern das Unternehmen gemäß § 3 Nr. 7 GewStG i. d. F. vom 15. 10. 2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung von der Gewerbesteuer befreit ist. Nicht unter die Kutterfischerei fällt die Hamenfischerei.

Große Hochseefischerei ist die mit Fischereifahrzeugen ab 500 BRZ ausgeübte Fischerei.

3.2 Der Betriebssitz und der Geschäftsbetrieb des Unternehmens des Antragstellers müssen in Niedersachsen ansässig sein. Das Fischereifahrzeug muss in einem niedersächsischen Hafen registriert sein. Das Unternehmen muss Teil der deutschen Volkswirtschaft sein.

3.3 Der Bestand des Unternehmens muss für die Dauer der Bindungsfrist oder der Laufzeit der Zuwendungen als gesichert angesehen werden können. Im Einzelfall können besondere Anforderungen, z. B. zusätzliche Sicherheiten, wie selbstschuldnerische Bürgschaften, Garantien u. a. sowie Bedingungen gesellschaftsrechtlicher Art, gestellt werden.

3.4 Im Bereich der Kutterfischerei können Personengesellschaften (GbR, KG, oHG) und Kapitalgesellschaften (auch GmbH & Co. KG) nur dann gefördert werden, wenn mindestens eine Fischerin oder ein Fischer, die oder der die in den Nummern 3.9 und 3.10 genannten Förderbedingungen erfüllt, als Mitgesellschafterin oder Mitgesellschafter die tatsächliche und rechtliche Herrschaft über das Unternehmen ausübt. Die Gesellschaftsanteile der förderungsfähigen Fischerinnen und Fischer gemäß den Nummern 3.9 und 3.10 müssen mindestens 51 v. H. betragen. Auch die Geschäftsführung muss in Händen förderungsfähiger Fischerinnen oder Fischer gemäß den Nummern 3.9 und 3.10 liegen, gegen deren Willen Beschlüsse über den Verkauf des Fischereifahrzeugs sowie über die Auflösung der Gesellschaft und die Änderung des Gesellschaftsvertrages nicht gefasst werden können.

Bei dem Vorhaben einer Kapitalgesellschaft muss es sich darüber hinaus um ein Fischereifahrzeug von über 24 m Länge über Alles handeln.

Die Gesellschaftsverträge sowie Auszüge aus dem Handelsregister sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen, Nebenabreden sind nicht zulässig.

3.5 Zuwendungen werden nicht Unternehmen gewährt, deren Vermögen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder gegen die eine sonstige Zwangsvollstreckung betrieben wird. Das Gleiche gilt für den Fall, dass ein Insolvenzverfahren durch einen Zwangsvergleich beendet wird, und zwar für die Dauer von zwei Jahren nach Aufhebung des Verfahrens.

3.6 Das Unternehmen muss zum Zeitpunkt der Förderung und mindestens bis zum Ablauf der Bindungsfrist nach Nummer 6.7 einer anerkannten Erzeugerorganisation gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. 12. 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 17 S. 22, Nr. L 83 S. 35; 2002 Nr. L 6 S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1759/2006 des Rates vom 28. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 335 S. 3), bzw. der Folgeverordnung und den hierzu ergangenen

Bestimmungen angehören. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Mitgliedschaft verzichtet werden, wenn es dem Unternehmen durch Umstände, die es selbst nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, einer anerkannten Erzeugerorganisation beizutreten.

3.7 Bei einem Unternehmen der Kutterfischerei muss es sich um ein Unternehmen handeln, das Haupterwerbsfischerei i. S. dieser Richtlinie betreibt. Haupterwerbsfischerei liegt vor, wenn das antragstellende Unternehmen im Jahresdurchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 60 v. H. seiner Bruttoeinnahmen aus der Kutterfischerei bezogen und hierfür die oder der gemäß den Nummern 3.9 und 3.10 förderungsfähige Fischerin oder Fischer mindestens 50 v. H. der Arbeitszeit aufgewendet hat. Im Fall der Existenzgründung soll die Erfüllung dieser Voraussetzungen zu erwarten sein.

3.8 Die Unternehmenseigentümerin oder der Unternehmenseigentümer oder die mit der Geschäftsführung betraute Person muss zuverlässig i. S. des § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung i. d. F. vom 22. 2. 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung sein.

3.9 Im Bereich der Kutterfischerei muss die Unternehmenseigentümerin oder der Unternehmenseigentümer oder die mit der Betriebsführung betraute Person nach ihrer oder seiner beruflichen Vorbildung und bisherigen Tätigkeit die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten und die nach der Schiffsbesetzungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Patente zum Führen des zu fördernden Fischereifahrzeugs besitzen. Das Gleiche gilt für angestellte Schiffsführerinnen und Schiffsführer im Fall des Ablebens oder der Berufsunfähigkeit der Unternehmenseigentümerin oder des Unternehmenseigentümers. Werden diese Bedingungen von der Unternehmenseigentümerin oder dem Unternehmenseigentümer nicht erfüllt, genügt es, wenn sie die Ehepartnerin oder der Ehepartner erfüllt und sie oder er als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter und Setzfischerin oder Setzfischer eingesetzt ist.

3.10 Im Bereich der Kutterfischerei müssen nach dem 31. 12. 1956 geborene Unternehmenseigentümerinnen und Unternehmenseigentümer bzw. die mit der Betriebsführung betrauten Personen die Abschlussprüfung im Beruf Fischwirt (Betriebszweig „Kleine Hochsee- und Küstenfischerei“) gemäß den §§ 34 oder 40 Abs. 2 BBiG bestanden haben. Wird diese Bedingung von der Unternehmenseigentümerin oder dem Unternehmenseigentümer nicht erfüllt, genügt es, wenn sie die Ehepartnerin oder der Ehepartner erfüllt und sie oder er als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter und Setzfischerin oder Setzfischer eingesetzt ist. In Härtefällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn gewährleistet ist, dass die betreffende Person zum frühestmöglichen Zeitpunkt die oben genannte Abschlussprüfung ablegt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, die mit Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 im Einklang stehen.

4.2 Zuwendungen werden nur gewährt für Fischereifahrzeuge,

4.2.1 die die Bundesflagge nach § 1 oder § 2 Abs. 2 des Flaggenrechtsgesetzes i. d. F. vom 26. 10. 1994 (BGBl. I S. 3140) in der jeweils geltenden Fassung führen,

4.2.2 die in einem Seeschiffsregister in Niedersachsen oder beim Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven registriert sind,

4.2.3 die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates vom 22. 9. 1986 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge (ABl. EG Nr. L 274 S. 1, Nr. L 286 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 3259/94 des Rates vom 22. 12. 1994 (ABl. EG Nr. L 339 S. 11), vermessen sind,

4.2.4 die in die Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft eingetragen sind,

4.2.5 die für die Dauer der Zweckbindung gemäß Nummer 6.7 zum vollen Zeitwert versichert sind.

4.3 Bei einer Neumotorisierung im Rahmen einer Modernisierung von Fischereifahrzeugen muss für den Schiffsmotor eine Typ-Prüfung des Germanischen Lloyd vorliegen und die installierte Umbauleistung darf nicht geringer als 70 v. H. der im Rahmen der Typ-Prüfung festgestellten maximalen Leistung im Dauerbetrieb sein. Bei dem Leistungsumbau darf die Nenndrehzahl des Motors nicht verringert werden.

4.4 Die zuschussfähigen Gesamtausgaben müssen für jede Einzelmaßnahme mindestens 20 000 EUR betragen. Bei ausschließlichen Vorhaben im Hinblick auf die Selektivität haben die zuschussfähigen Gesamtausgaben mindestens 10 000 EUR zu betragen. Die zuschussfähigen Gesamtausgaben richten sich nach der Höhe des Versicherungswertes i. S. des Artikels 23 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 i. V. m. Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 498/2007.

4.5 Die finanzielle Eigenbeteiligung des Antragstellers ergibt sich aus dem Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006.

Zuwendungen für den Kauf gebrauchter Fischereifahrzeuge richten sich nach Artikel 27 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006.

4.6 Der Antragsteller hat sich durch eine Erklärung im Zuwendungsantrag damit einverstanden zu erklären, dass die Daten der Zuwendung nach Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 veröffentlicht werden.

4.7 In Abweichung von Nummer 3 Satz 1 ANBest-P gilt bei Investitionsvorhaben natürlicher oder juristischer Personen des privaten Rechts bis zu einer Förderquote von 50 v. H. Folgendes: Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Wenn sich an dem Zuschuss der EFF beteiligt, besteht die Zuwendung im Konvergenzgebiet jeweils zu 75 v. H. aus Mitteln des EFF und zu 25 v. H. aus Landesmitteln bzw. im Nichtkonvergenzgebiet zu jeweils 50 v. H. aus Mitteln des EFF und aus Landesmitteln.

5.2 Die Höhe der Zuwendung richtet sich im Fall der Nummer 2.1.1 nach Gruppe 2 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 i. V. m. Nummer 4.5 dieser Richtlinie und beträgt bis zu 40 v. H. der zuschussfähigen Gesamtausgaben. Bis zum 31. 12. 2010 kann im Einzelfall Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates vom 24. 7. 2008 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Förderung der Umstrukturierung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Fischereifloten der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 202 S. 1) zur Anwendung kommen. Im Fall der Nummer 2.1.2 richtet sich die Höhe der Zuwendung nach Artikel 27 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006. Zuwendungen des Bundes für diese Maßnahme sind in die Berechnung der Obergrenze einzubeziehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Gegen zu gewährende Zuwendungen können Forderungen des Landes sowie des Bundes und der EU aufgerechnet werden, sofern sie aus der Abwicklung des Operationellen Programms stammen.

6.2 Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Bindungsfrist der Zuschüsse (Nummer 6.7) müssen die in den Nummern 3.2 bis 3.10 genannten Bedingungen erfüllt sein.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für die Dauer der Bindungsfrist gemäß Nummer 6.7 der Bewilligungsbehörde unaufgefordert Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) und Gesellschaftsverträge bzw. deren Änderungen zur Verfügung zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann auch weitergehende Unterlagen wie betriebswirtschaftliche Auswertungen verlangen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde hat der Zuwendungsempfänger eine Buchführung einzurichten und fortzuführen, die dem BMELV-Jahresabschluss für das Testbetriebsnetz „Kleine Hochsee- und Küstenfische-

rei“ entspricht. Dieser Jahresabschluss ist der zuständigen Behörde auf deren Verlangen bis spätestens fünf Monate nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres vorzulegen.

6.4 Die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 des Strafgesetzbuchs. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, sind sie der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

6.5 Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit insbesondere dann widerrufen werden, wenn das geförderte Fischereifahrzeug innerhalb der Zweckbindungsfrist

- nicht mehr in der Fischerei eingesetzt wird,
- ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert wird oder in Totalverlust gerät
- oder wenn eine sonstige Bewilligungsvoraussetzung gemäß den Nummern 3 und 4 entfällt.

Für den Fall der Rückforderung bei Nichteinhaltung der Zweckbindung ist nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren nach der Bewilligung der Gesamtzuschuss zurückzufordern. Bei einer danach eintretenden zweckwidrigen Verwendung findet VV Nr. 8.3 zu § 44 LHO Anwendung.

6.6 Bei einer Veräußerung eines geförderten Fischereifahrzeugs vor Ablauf der Zweckbindungsfrist kann von einer Erstattung abgesehen werden, wenn der Erwerber die Förderbedingungen nach dieser Richtlinie erfüllt und sich verpflichtet, in die Rechte und Pflichten des bisherigen Eigentümers einzutreten. Der Subventionswert der übertragenen Zuwendungen wird auf eine mögliche neue Förderung angerechnet.

6.7 Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Maßnahmen nach

- Nummer 2.1.1 fünf Jahre vom Zeitpunkt der Fertigstellung oder der letzten Beschaffung an gerechnet,
- Nummer 2.1.2 sieben Jahre vom Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs an gerechnet.

6.8 Beträgt der Zuschuss mindestens 50 000 EUR, so ist seine Zweckbindung oder ein etwaiger Rückzahlungsanspruch durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld an rangbereiter Stelle im Seeschiffsregister zugunsten des Landes, vertreten durch das ML, zu sichern.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven.

7.3 Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise, insbesondere eine Rentabilitätsvorschau oder eine betriebswirtschaftliche Analyse beizufügen. Hieraus entstehende Kosten trägt der Antragsteller.

Überschreiten die zuschussfähigen Gesamtausgaben den Betrag von 500 000 EUR, ist beim ML die vorherige Anerkennung der fischereipolitischen Förderungswürdigkeit einzuholen.

7.4 Juristische Personen haben bei Antragstellung zusätzlich Gesellschaftsverträge, Charterverträge, Handelsregisterauszüge und sonstige Unterlagen, aus denen die Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaftern hervorgehen, jeweils nach dem neuesten Stand, vorzulegen.

7.5 Jede Maßnahme bedarf vor Beginn der fachtechnischen Stellungnahme durch die Fischereiaufsichtsbeamtin oder den Fischereiaufsichtsbeamten der Bewilligungsbehörde. Nach Durchführung der Maßnahme hat eine Abnahme durch diese Beamtin oder diesen Beamten zu erfolgen. Fachtechnische Stellungnahme und Abnahmebericht werden der Bewilligungsbehörde vorgelegt.

7.6 Wenn öffentliche Darlehen oder Kapitalmarktdarlehen, die im zu fördernden Fischereifahrzeug gesichert werden sollen, Bestandteil der Finanzierung der Maßnahme sind, kann die Bewilligungsbehörde die Vorlage einer Werttaxe für das Fischereifahrzeug verlangen. Bei Ankaufsvorhaben ist in jedem Fall eine Werttaxe zu erstellen. Die Kosten trägt der Antragsteller, auch im Fall einer Ablehnung des Antrags.

7.7 In begründeten Fällen kann mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsbehörde des EFF ein vorzeitiger Vorhabenbeginn schriftlich zugelassen werden. Die Begründung ist aktenkundig zu machen.

7.8 Über die Höhe der Förderung ist unverzüglich durch Bescheiderteilung zu entscheiden. Die Auszahlung bewilligter Zuwendungen erfolgt auf Anforderung. Die Anforderung ist mit der Vorlage eines Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu verbinden. Ihm sind geeignete Nachweise über die bezahlten Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege beizufügen, weil die Bezuschussung mit Mitteln des EFF nur für tatsächlich getätigte Ausgaben stattfinden darf.

Die Bewilligungsbehörde ändert ggf. aufgrund des Nachweises des förderfähigen Aufwands in Verbindung mit dem bewilligten Fördermittelanteil die Zuwendungshöhe durch einen Änderungsbescheid.

Die vorgelegten Zahlungs- und Rechnungsbelege sind durch die Bewilligungsbehörde mit einem Stempelaufdruck „Wurde für Zwecke des EU-EFF genutzt“ zu versehen.

7.9 Hinsichtlich der Unterlagen, die mit diesen Maßnahmen in Zusammenhang stehen können, steht neben dem ML und dem LRH der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof (soweit eine Gemeinschaftsbeteiligung erfolgt) sowie deren Beauftragten bei allen Dienst- und sonstigen Stellen, die mit der Bewilligung und Bewirtschaftung der Zuwendung zu tun haben, sowie bei den Zuwendungsempfängern ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An das
Staatliche Fischereiamt Bremerhaven

– Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 883

Kontrolle der Rindfleischetikettierung; Zuständigkeiten des LAVES

Erl. d. ML v. 29. 9. 2009 – 103-63040/2135-30 –

– VORIS 78630 –

Bezug: RdErl. v. 30. 4. 2002 (Nds. MBl. S. 505), geändert durch RdErl. v. 27. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 524)
– VORIS 78630 –

1. Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 7. 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L 204 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1), sind Marktbeteiligte und Organisationen, die Rindfleisch in der Gemeinschaft vermarkten, verpflichtet, dieses zu etikettieren. Nach Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1825/2000 der Kommission vom 25. 8. 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 216 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 275/2007 der Kommission vom 15. 3. 2007 (ABl. EU Nr. L 76 S. 12), sind die Kontrollen aufgrund von Risikoanalysen durchzuführen.

2. Nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des RiFLEtikettG vom 26. 2. 1998 (BGBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2539), ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (im Folgenden: BLE) zuständig für die Überwachung

- der Marktbeteiligten, die einem nach § 2 genehmigten Etikettierungssystem angehören,
 - der Schlachtbetriebe, Zerlegungsbetriebe sowie Herstellungsbetriebe für Hackfleisch, die in der von der Kommission der EG geführten Liste der zugelassenen Lebensmittelunternehmen i. S. des Artikels 31 Abs. 2 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, Nr. L 191 S. 1; 2007 Nr. L 204 S. 29), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. 6. 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14), für die Bundesrepublik Deutschland aufgeführt sind und
 - für die Fortsetzung von Prüfungen, wenn bei einer betriebsübergreifenden oder anlassbezogenen Prüfung festgestellt wird, dass die Prüfung bei einem Marktbeteiligten nach § 4 Abs. 1 oder in einem anderen Bundesland fortzuführen ist.
3. Nach § 1 Satz 1 Nr. 21 Buchst. b AllgZustVO-Kom vom 14. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 4 der Verordnung vom 3. 8. 2009 (Nds. GVBl. S. 316), sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover gegenüber Betrieben (Marktbeteiligte und Einrichtungen) der Einzelhandelsstufe zuständig, soweit nicht andere Verwaltungsbehörden mit diesen Aufgaben betraut sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Zuständigkeit der BLE hingewiesen.
4. Betriebe (Marktbeteiligte und Einrichtungen), die weder von der BLE noch von den Landkreisen, kreisfreien Städten oder der Region Hannover zu überwachen sind, sind vom LAVES zu überwachen.
5. Die zu überprüfenden Betriebe werden im Rahmen von Risikoanalysen bestimmt. Die Risikoanalysen werden vom LAVES erstellt.
6. Liegt keine Risikoanalyse vor, so sind von jeder zuständigen Überwachungsbehörde vierteljährlich 2 v. H. der prüfpflichtigen Betriebe zu überprüfen. Die Auswahl der zu überprüfenden Betriebe obliegt in diesem Fall der zuständigen Überwachungsbehörde.
7. Dieser Erl. tritt am 1. 10. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2009 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Nachrichtlich:

An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 885

**Regelungen zur Qualifizierung
gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO
für den Gestüttdienst des Landes Niedersachsen**

Erl. d. ML v. 30. 9. 2009 — 103-03120/3-2 —

— **VORIS 20411** —

Bezug: Erl. v. 3. 5. 1993 (Nds. MBl. 2004 S. 866)
— **VORIS 20411** —

Die bisherigen Laufbahnen des einfachen und mittleren Gestüttdienstes wurden gemäß § 121 NBG vom 25. 3. 2009 (Nds. GVBl. S. 72) in die Laufbahngruppe 1 der „Agrar- und umweltbezogenen Dienste“ übergeleitet.

Als unmittelbar für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der „Agrar- und umweltbezogenen Dienste“ qualifizierende berufliche Ausbildung ist nach § 22 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt A Nr. 1 NLVO vom 30. 3. 2009 (Nds. GVBl. S. 118) die Berufsausbildung zur Pferdewirtin oder zum Pferdewirt vorgeschrieben.

Ämter ab dem zweiten Aufstiegsamt aufwärts können nur im Beförderungsweg erreicht werden. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO setzt die Übertragung eines Amtes der BesGr. A 7 durch eine Beförderung voraus, dass die Beamtin oder der Beamte eine von der obersten Dienstbehörde bestimmte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Qualifizierung muss die Maßnahmen der fachtheoretischen Fort- und Weiterbildung beinhalten, die erforderlich sind, um in Verbindung mit der bisherigen Ausbildung, den sonstigen Qualifizierungen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes zu befähigen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 NLVO).

Die nachfolgenden Ausführungen dienen der Umsetzung der vorgenannten Regelungen. Sie regeln den grundsätzlichen Inhalt und den formalen Ablauf der Qualifizierung.

Inhaltsübersicht

1. Zeitpunkt der Qualifizierung, Zulassung
2. Bewerbung und Zulassung
3. Qualifizierungsplan und -leitung
4. Inhalt und Dauer der Qualifizierung
5. Beurteilungen während der Qualifizierung
6. Tätigkeitsberichte
7. Beurteilung der praktischen Leistungen am Ende der Qualifizierung
8. Prüfung
9. Prüfungsausschuss
10. Prüfungsgebiete
11. Schriftliche Prüfung
12. Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
13. Mündliche Prüfung
14. Bewertung der Leistungen
15. Gesamtergebnis
16. Niederschrift
17. Prüfungszeugnis
18. Verhinderung, Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis
19. Täuschungsversuch und Ordnungswidriges Verhalten
20. Wiederholung der Prüfung
21. Übergangsregelung
22. Schlussbestimmungen

1. Zeitpunkt der Qualifizierung, Zulassung

Die Qualifizierung i. S. des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NLVO ist von der Beamtin oder dem Beamten vor der Übertragung des Dienstpostens einer Sattelleiterin oder eines Sattelleiters erfolgreich zu absolvieren. Zur Qualifizierung können Beamtinnen und Beamte des Gestüttdienstes auf Antrag zugelassen werden.

Hierzu müssen sie:

- 1.1 im Gestüttdienst angestellt sein,
- 1.2 nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den Gestüttdienst geeignet erscheinen und über mindestens zwei Deckperioden eine Deckstelle selbständig geleitet oder auf einer Deckstelle gearbeitet haben,
- 1.3 die Prüfung als Pferdewirtschaftsmeisterin oder Pferdewirtschaftsmeister — Fachrichtung Zucht und Haltung oder Reiten — und
- 1.4 die Ausbildung zur oder zum Besamungsbeauftragten für die Tierart Pferd abgelegt haben.

2. Bewerbung und Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Qualifizierung ist an das Niedersächsische Landgestüt Celle zu richten, das auch die Auswahlentscheidung über die Zulassung zur Qualifizierung trifft. § 9 BeamtStG ist hierbei zu beachten.

3. Qualifizierungsplan und -leitung

3.1 Für jede zugelassene Beamtin oder jeden zugelassenen Beamten ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen vom Niedersächsischen Landgestüt Celle ein individueller Qualifizierungsplan zu erstellen, der dem ML zur Genehmigung vorlegt wird.

3.2 Die Qualifizierung erfolgt beim Niedersächsischen Landgestüt Celle. Die Leiterin oder der Leiter des Niedersächsischen Landgestüts Celle steuert die Qualifizierung (Qualifizierungsleitung).

4. Inhalt und Dauer der Qualifizierung

4.1 Die Qualifizierung dauert ein Jahr und sechs Monate. Sie kann bis auf sechs Monate gekürzt werden, wenn die bisherige Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse für die neue Laufbahn vermittelt hat.

4.2 Der praktische Teil der Qualifizierung gliedert sich grundsätzlich in folgende Abschnitte:

4.2.1 Sattelmeisterdienst (Landgestüt, Hengstprüfungsanstalt und Besamungsstation)	14 Monate
4.2.2 Gestütverwaltung	2 Monate
4.2.3 Veterinärhilfsdienst bei der oder dem mit der Behandlung der Landbeschäler beauftragten Tierärztin oder Tierarzt	1 Monat
4.2.4 Landwirtschaftskammer oder Pferdezüchtervereinigung	1 Monat.

Die Qualifizierungsziele in den einzelnen Qualifizierungsabschnitten richten sich nach der **Anlage**.

4.3 Während der Qualifizierung werden in den einzelnen Abschnitten neben den praktischen auch die den Prüfungsgebieten nach Nummer 10 entsprechenden theoretischen Kenntnisse vermittelt.

5. Beurteilungen während der Qualifizierung

Am Ende eines jeden Abschnitts werden während der Qualifizierung die Leistungen der Beamtin oder des Beamten mit einer der in Nummer 14 festgelegten Noten bewertet. Die oder der Beurteilte ist über den Inhalt der Beurteilung zu informieren.

6. Tätigkeitsberichte

Die Beamtin oder der Beamte hat während der Qualifizierung jede Woche einen Bericht zu fertigen. In diesem sind Art und Inhalt der Tätigkeiten kurz darzustellen. Die Berichte sind monatlich der Qualifizierungsleitung vorzulegen.

7. Beurteilung der praktischen Leistungen am Ende der Qualifizierung

Am Ende des praktischen Teils fasst die Qualifizierungsleitung die Leistungen während der Qualifizierung aufgrund der Beurteilungen und der Tätigkeitsberichte zusammen und bewertet den Erfolg der Qualifizierung unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsmerkmale mit einer der in Nummer 14 festgelegten Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note. Bei einer Bewertung der Qualifizierung unter fünf Punkten endet die Qualifizierung; in besonders begründeten Fällen kann eine zweite Bewerbung erfolgen. Der oder dem Beurteilten ist das Ergebnis der Bewertung bekannt zu geben.

8. Prüfung

8.1 Nach dem erfolgreichen Absolvieren des praktischen Teils der Qualifizierung ist eine Prüfung abzulegen. Die Prüfung dient der Ergänzung der Bewertung nach Nummer 7 sowie der Feststellung, ob die Leistungen, geistigen Anlagen und die Gesamtpersönlichkeit die Eignung für den Dienst nachweisen.

8.2 Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Aufsichtsarbeiten und geht der mündlichen voraus. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Qualifizierungsleitung den Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest.

8.3 Die Prüfung ist nicht öffentlich. An der mündlichen Prüfung können die vom ML bestimmten Personen als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters der zuständigen Personalvertretung richtet sich nach § 67 Abs. 3 NPersVG.

9. Prüfungsausschuss

Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss für die Qualifizierung des Gestütdienstes beim ML abgelegt. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) eine Bedienstete oder ein Bediensteter des ML als vorsitzendes Mitglied,
- b) eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Behörde, die für die Personalangelegenheiten des Niedersächsischen Landgestüts Celle zuständig ist,
- c) die Leiterin oder der Leiter des Niedersächsischen Landgestüts Celle,
- d) eine Beamtin oder ein Beamter des Gestütdienstes — ohne Eingangämter —,
- e) eine Beamtin oder ein Beamter der Laufbahngruppe 2 im Niedersächsischen Landgestüt Celle,
- f) eine Tierärztin oder ein Tierarzt.

Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom ML bestellt.

10. Prüfungsgebiete

Die Prüfung erstreckt sich auf:

- 10.1 Zweck und Aufbau der Gestütverwaltung, Verwaltungskunde, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- 10.2 Spezielle Pferdezucht
 - Grundzüge der Zuchtauswahl
 - Beurteilung von Zuchtmaterial
 - Grundzüge der Vererbungslehre, insbesondere Farbvererbung
 - Anforderung an die Hengste für Eintragungen in die Zuchtbücher
 - Probieren und Deckenlassen der Hengste
 - Bedeckung und Abfohlung der Stuten
 - Zweck und Bedeutung der Stutbuchführung
 - Leistungsprüfungen in der Pferdezucht,
- 10.3 Pferdefütterung und Pferdehaltung
 - Futtermittelkunde
 - Rationsgestaltung
 - Futterbestandsverwaltung
 - Aufzucht von Jungpferden
 - Pferdepflege
 - Ausbildung von Pferden,
- 10.4 Zuchthygienemaßnahmen und Seuchenlehre, Krankheitsvorbeugung und Erste Hilfe bei plötzlichen Erkrankungen und Verletzungen der Pferde.

11. Schriftliche Prüfung

11.1 Zur Bestimmung der Themen der zwei schriftlichen Aufsichtsarbeiten schlägt die Qualifizierungsleitung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vier Aufgaben aus dem in Nummer 10 aufgeführten Prüfungsgebieten vor.

11.2 Die schriftliche Prüfung findet an zwei aufeinander folgenden Tagen statt. Für jede Aufsichtsarbeit stehen vier Stunden zur Verfügung. In jeder Aufgabe sind die zugelassenen Hilfsmittel anzugeben.

11.3 Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst am Prüfungstag in Gegenwart des Prüflings zu öffnen.

11.4 Die Aufsicht bei den schriftlichen Aufgaben führt ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses.

11.5 Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an, vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet

auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten und die Niederschrift hat sie oder er in einem Umschlag zu verschließen und dem vorsitzenden Mitglied zuzuleiten.

12. Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

12.1 Die Arbeiten werden mit einer der in Nummer 14 festgelegten Punktzahlen von der Leiterin oder dem Leiter des Niedersächsischen Landgestüts Celle und einem weiteren von dem vorsitzenden Mitglied benannten Mitglied des Prüfungsausschusses vor beurteilt. Die oder der Vorsitzende bewertet die Arbeiten innerhalb des von den Vorbeurteilern bestimmten Rahmens endgültig; hält sie oder er eine außerhalb dieses Rahmens liegende Bewertung für angebracht, so stellt der Prüfungsausschuss das Ergebnis nach dem in Nummer 13.4 geregelten Verfahren fest.

12.2 Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird nicht erteilt, wenn eine Arbeit mit weniger als zwei oder beide Arbeiten mit weniger als fünf Punkten bewertet wurde.

12.3 Wird eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, so wird die Prüfungsaufgabe mit null Punkten bewertet.

13. Mündliche Prüfung

13.1 Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in Nummer 10 aufgeführten Prüfungsergebnisse.

13.2 Die Dauer der Prüfung soll für den einzelnen Prüfling 90 Minuten, bei Gruppenprüfungen von höchstens drei Prüflingen vier Stunden nicht überschreiten.

13.3 Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Es hat darauf hinzuwirken, dass der Prüfling in geeigneter Weise befragt wird und ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

13.4 Über die Bewertung in den einzelnen Prüfungsfächern entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

14. Bewertung der Leistungen

14.1 Die einzelnen Leistungen sind ohne Dezimalstelle mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

15 bis 14 Punkte = sehr gut (1)	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
13 bis 11 Punkte = gut (2)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
10 bis 8 Punkte = befriedigend (3)	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
7 bis 5 Punkte = ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht;
4 bis 2 Punkte = mangelhaft (5)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
1 bis 0 Punkte = ungenügend (6)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

14.2 Durchschnittspunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14 bis 15 Punkten	=	sehr gut
von 11 bis 13,99 Punkten	=	gut
von 8 bis 10,99 Punkten	=	befriedigend
von 5 bis 7,99 Punkten	=	ausreichend
von 2 bis 4,99 Punkten	=	mangelhaft
von 0 bis 1,99 Punkten	=	ungenügend.

15. Gesamtergebnis

15.1 Das Gesamtergebnis errechnet sich zu je einem Drittel aus der Bewertung der Qualifizierung nach Nummer 7, dem Ergebnis der schriftlichen und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung. Es ist durch eine Note nach Nummer 14.2 auszu drücken.

15.2 Ist das Gesamtergebnis „ausreichend“ oder besser, so ist die Prüfung bestanden. Sie ist jedoch abweichend von Satz 1 nicht bestanden, wenn die Leistungen in einer schriftlichen Arbeit und zwei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung oder in drei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung mit weniger als drei Punkten bewertet wurden.

16. Niederschrift

Über die Prüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsarbeiten beim Niedersächsischen Landgestüt Celle mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift ist zu den Personalakten zu nehmen.

17. Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung händigt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein Prüfungszeugnis aus. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

18. Verhinderung, Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

18.1 Wer durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsabschnitten verhindert ist, hat dies in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangt werden.

18.2 Die Beamtin oder der Beamte kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds von der Prüfung zurücktreten.

18.3 Wird die Prüfung aus den in Nummer 18.1 oder 18.2 genannten Gründen unterbrochen, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, wann und in welchem Umfang die Prüfung fortzusetzen ist.

18.4 Wenn ohne ausreichende Entschuldigung ein Prüfling an einem Prüfungstag nicht erscheint oder die mündliche Prüfung abbricht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

19. Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

19.1 Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsteile anordnen, für einzelne oder mehrere Prüfungsteile die Note „ungenügend“ (0 Punkte) erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

19.2 Wird eine Täuschung erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

20. Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie auf Antrag nach einer weiteren Qualifizierung von sechs Monaten einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

21. Übergangsregelung

Für die Qualifizierung und die Prüfung ist der bei Beginn geltende Erl. anzuwenden.

22. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 10. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2009 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landgestüt Celle

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 886

Anlage**Qualifizierungsplan mit Qualifizierungszeiten für den Gestütdienst****1. Sattelmeisterdienst**

- Fähigkeit zum Aufsichtsdienst und zur Arbeitseinteilung: Ausbildung von Pferdewirtinnen oder Pferdewirten mit den Schwerpunkten Zucht und Haltung sowie Reiten
- Fähigkeiten in den Bereichen:
 - Ausbildung und Vorstellung von Pferden
 - Beurteilung von Zuchtmaterial
 - Probieren und Deckenlassen der Hengste
 - Bedeckung/Besamung und Abfohlung von Stuten
 - Pferdepflege
 - Pflege von Zaumzeug, Sätteln, Geschirren und Fahrzeugen
 - Futtermittelbeurteilung von Fütterung von Pferden
 - Beherrschung des Schriftverkehrs auf der Besamungsstelle (Deckregister, Deck- und Fohlenscheine, Berichte).

2. Gestütverwaltung

- Einblick in die allgemeine Verwaltungskunde
- Einblick in das Kassen- und Rechnungswesen
- Einblick in den Geschäftsbetrieb der Gestütverwaltung
- Kenntnisse über die Verwaltung von Geräten und Futter
- Fähigkeit der Datenaufbereitung für EDV-Zwecke
- Fähigkeit im Schriftverkehr
- Fähigkeit zur Führung von Besucherinnen oder Besuchern im Landgestüt.

3. Veterinärhilfsdienst bei einer oder einem mit der Behandlung der Landbeschäler beauftragten Tierärztin oder Tierarzt

- Kenntnisse in der Krankheitsvorbeugung und der Erste-Hilfe-Leistung bei plötzlichen Erkrankungen und Verletzungen
- Überblick über die Grundbegriffe der Seuchenlehre und des Tierseuchenrechts
- Kenntnisse der Aufgaben des Pferdegesundheitsdienstes
- Hufpflege.

4. Landwirtschaftskammer

- Einblick in das Tierzuchtrecht
- Kenntnisse über Leistungsprüfungen im Bereich der Pferdezucht.

5. Pferdezüchtervereinigung

- Überblick über die Aufgaben einer Züchtervereinigung
- Einblick in die Zuchtbuchführung
- Kenntnisse über die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen/Pferdepässe.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)

Erl. d. ML v. 6. 10. 2009 — 307.1-60114/1-70 —

— VORIS 78670 —

Bezug: RdErl. v. 10. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 358)
— VORIS 78670—

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 11. 2009 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1 wird nach dem Text „— ABL. EU Nr. L 277 S. 1 —“ der Text „zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25. 5. 2009 (ABL. EU Nr. L 144 S. 3),“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1.2 wird nach dem Wort „Ermessens“ der Text „sowie nach zusätzlichen, durch das ML festzulegenden Auswahlkriterien“ eingefügt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 2.1.2 und 2.1.4 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 2.1.3 und 2.1.5 werden Nummern 2.1.2 und 2.1.3.
 - c) In der neuen Nummer 2.1.2 wird die Verweisung „nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2“ durch die Verweisung „nach Nummer 2.1.1“ ersetzt.
 - d) In Nummer 2.2.2 werden die Worte „für die Außenwirtschaft“ gestrichen.
 - e) In Nummer 2.2.5 wird die Verweisung „Nummer 2.1.5“ durch die Verweisung „Nummer 2.1.3“ ersetzt.
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.1.1 Abs. 2 wird das Wort „Jahre“ durch die Worte „vollständige Wirtschaftsjahre“ ersetzt.
 - b) Der Nummer 4.2 wird der folgende Satz 3 angefügt: „Dies gilt nicht für Investitionen im Bereich der Milcherzeugung.“
 - c) Nummer 4.3 wird gestrichen.
4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.2.3 wird nach dem Wort „Ehegatten“ der Text „bzw. Lebenspartner gemäß § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. 2. 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. 7. 2009 (BGBl. I S. 1696),“ eingefügt.
 - b) In Nummer 5.2.4 wird der Betrag „30 000 EUR“ durch den Betrag „20 000 EUR“ ersetzt.
5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 6.1 wird der folgende Satz 2 angefügt: „Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen (Nummer 5.3) nicht überschritten werden.“
 - b) Nummer 6.2.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Spiegelstrich wird das Wort „Grundstücke,“ gestrichen.
 - bb) Der zweite Spiegelstrich erhält folgende Fassung: „— technischen Einrichtungen innerhalb des Zeitraums zwischen der Lieferung und dem Ablauf des fünften, auf die Schlusszahlung folgenden Kalenderjahres“.
 - c) In Nummer 6.4 wird das Wort „Bewilligungsstelle“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7.1 werden nach dem Text „— ABL. EU Nr. L 368 S. 15 —“ ein Komma und der Text „zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 482/2009 der Kommission vom 8. 6. 2009 (ABL. EU Nr. L 145 S. 17),“ und nach dem Klammerzusatz „(ABL. EU Nr. L 368 S. 74)“ ein Komma und der Text „zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 484/2009 der Kommission vom 9. 6. 2009 (ABL. EU Nr. L 145 S. 25),“ eingefügt.

- b) Nummer 7.4 wird gestrichen.
 c) Die bisherigen Nummern 7.5 und 7.6 werden Nummern 7.4 und 7.5.
 d) In der neuen Nummer 7.5.2 Satz 1 werden die Worte „bis zu zwei“ durch das Wort „mehreren“ ersetzt.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 889

Erhaltung von Dauergrünland

Bek. d. ML v. 9. 10. 2009 — 307-60161-226/6-16 —

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland vom 6. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 362) wird bekannt gegeben, dass sich der Anteil der Flächen, die als Dauergrünland genutzt werden, im Verhältnis zur gesamten landwirtschaftlichen Fläche bezogen auf das Referenzjahr 2003 bzw. 2005 um mehr als 5 v. H. verringert hat.

Damit ist der Umbruch von Dauergrünlandflächen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland ab sofort genehmigungspflichtig.

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 890

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung über die Widmung von Deichen im Bereich des Jeetzeldeichverbandes im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Vom 6. 10. 2009

Aufgrund des § 3 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417), wird verordnet:

§ 1

Folgende Elbedeichstrecke wird gemäß § 3 Abs. 1 NDG als Hochwasserdeich gewidmet:

Elbedeich (Hochwasserschutzwand) ab dem Anschluss an den Wussegeler Deich (Abzweigung der Marschtorstraße von der Kreisstraße 36) entlang der Marschtorstraße, die Alte Jeetzel querend bis zur Stadtinsel Hitzacker, weiter entlang des Hafens von Hitzacker, die Jeetzel querend bis zum Weinberg (Anschluss an das hohe Gelände) auf einer Länge von 938 m.

§ 2

Der nach § 1 gewidmete Hochwasserdeich ist in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage**), die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Lüneburg, den 6. 10. 2009

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Lübbecke

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 890

**Die Anlage ist auf Seite 896 dieser Nummer
des Nds. MBl. abgedruckt.**

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ilse in den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Holzminden

Bek. d. NLWKN v. 21. 10. 2009 — 62023/2/59 —

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Ilse überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Bodenwerder, des Fleckens Coppenbrügge und der Gemeinde Emmerthal und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 35 000 (TK 50 Blatt-Nummern L 3922 und L 4122) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 3) werden beim

- Landkreis Hameln-Pyrmont,
Süntelstraße 9,
31785 Hameln,
- Landkreis Holzminden,
Bürgermeister-Schrader-Straße 24,
37603 Holzminden,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 890

**Die Anlage ist auf den Seiten 892/893 dieser Nummer
des Nds. MBl. abgedruckt.**

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Remte im Landkreis Hameln-Pyrmont

Bek. d. NLWKN v. 21. 10. 2009 — 62023/2/58 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Remte überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Hameln und des Fleckens Coppenbrügge und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab

1 : 35 000 (TK 50 Blatt-Nummer L 3922) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 4) werden

- beim Landkreis Hameln-Pyrmont,
Süntelstraße 9,
31785 Hameln,
- bei der Stadt Hameln,
Rathausplatz 1,
31785 Hameln,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ Zu den Überschwemmungskarten.

– Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 890

**Die Anlage ist auf den Seiten 894/895 dieser Nummer
des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Öffentliche Bekanntmachung eines
Genehmigungsverfahrens gemäß § 10 GenTG
(Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH,
Braunschweig)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 21. 10. 2009
– 40611/0915/139 –**

Dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Inhoffenstraße 7, 38124 Braunschweig, ist mit Bescheid vom 24. 9. 2009 die Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. § 8 Abs. 1 GenTG i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden. Der verfügbare Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gegeben.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 22. 10. bis 4. 11. 2009

an der folgenden Stelle zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienstgebäude Bohlweg 38, Zimmer 220,
38100 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, schriftlich angefordert werden.

Anlage

1. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 17. 6. 2009, den Sie am 28. 8. 2009 zuletzt ergänzt haben, genehmige ich Ihnen die Errichtung und den Betrieb der nachfolgend genannten gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3:

Gentechnische Anlage

Betreiber: Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH
Inhoffenstraße 7
38124 Braunschweig

Abteilung: Vaccinologie

Standort: Geb. D

D0.32 (bisher Bestandteil der S2-Anlage „Mikrobiologie 2“, Az. 40611/0915/101)

Mitnutzung des Autoklaven in Raum D1.52.

Dort können Sie die gentechnische Arbeit

Funktion und Regulation von globalen Regulatoren und Virulenzfaktoren aus enterohämorrhagischen Escherichia coli (z. B. STEC bzw. EHEC O157:H7),

die gem. § 7 Abs. 3 der Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (GenTSV), i. d. F. vom 14. 3. 1995 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. 12. 2008 (BGBl. I S. 2768), in Teilen der Sicherheitsstufe 3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3 durchführen. Dabei müssen Sie die im vorliegenden Genehmigungsbescheid unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen beachten.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei. Die entstandenen Auslagen für die Stellungnahme der ZKBS und die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung sind jedoch von Ihnen zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Antragsunterlagen

(nicht veröffentlicht)

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

(nicht veröffentlicht)

4. Begründung

(nicht veröffentlicht)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

– Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 891

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Blockheizkraft Grevenhof, Bispingen)**

**Bek. d. GAA Celle v. 22. 9. 2009
– CE000028616-09-041-01 U BS/Dr –**

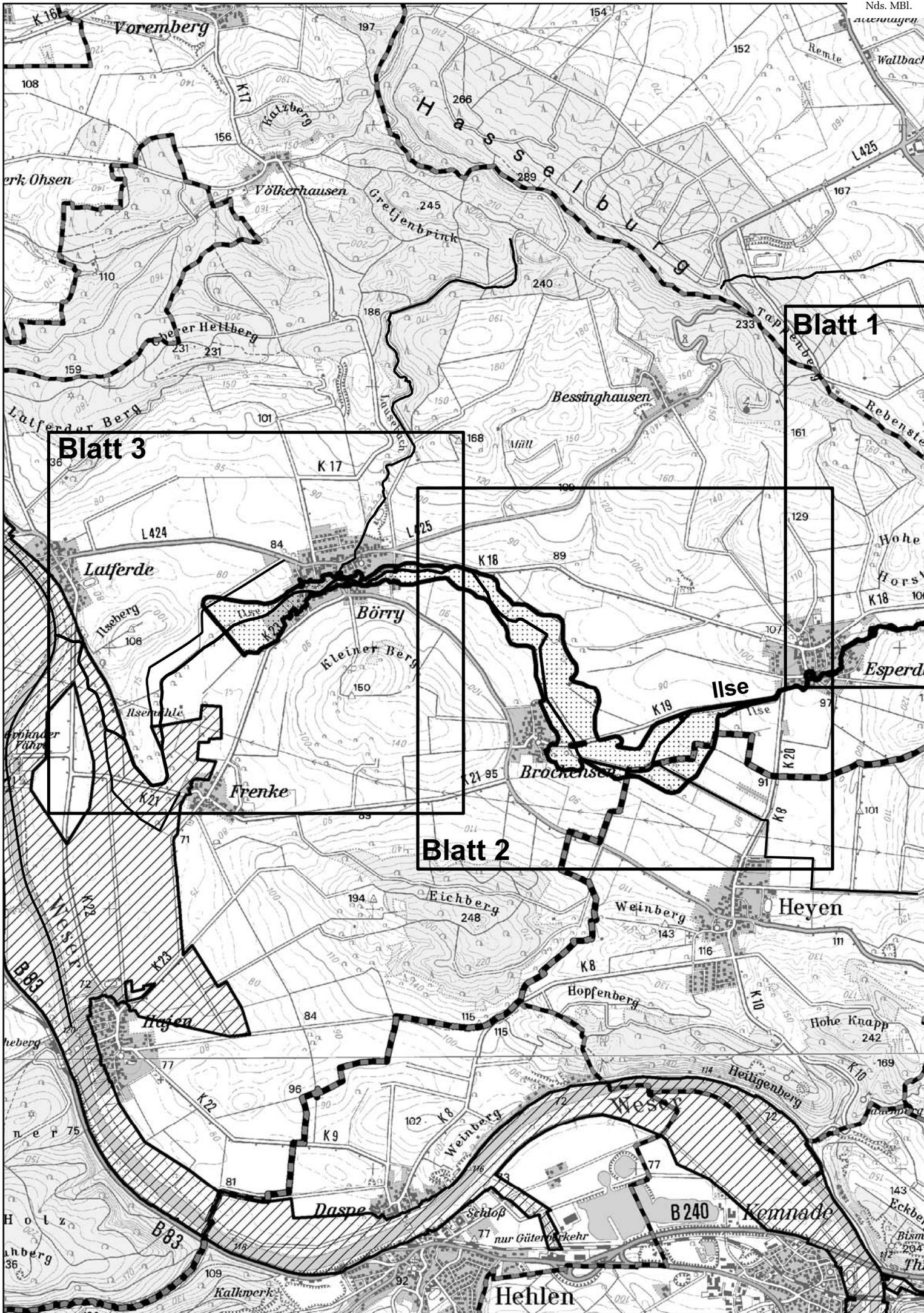
Die Heidekraft Biogas GbR aus 21388 Soderstorf, Steinbecker Straße 7, hat mit Datum vom 4. 8. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas, hier: Blockheizkraftwerk in 29646 Bispingen, Grevenhof 6, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

– Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 891



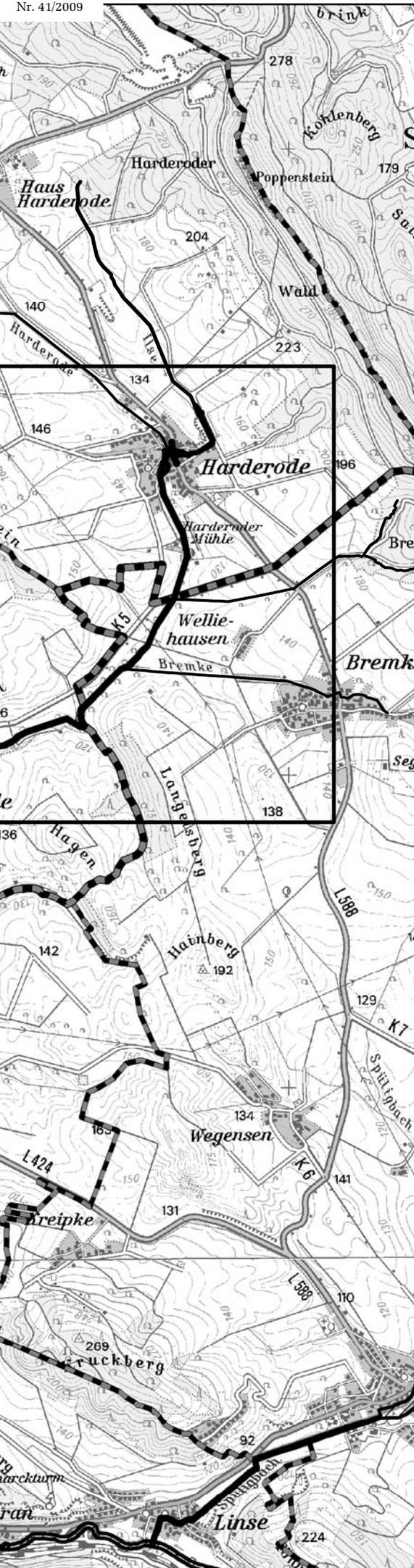


Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ilse in den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Holzminden

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 21.10.2009
Az:62023/2/59



Legende

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

Überschwemmungsgebiet

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze



0 500 1.000 1.500 2.000 Meter

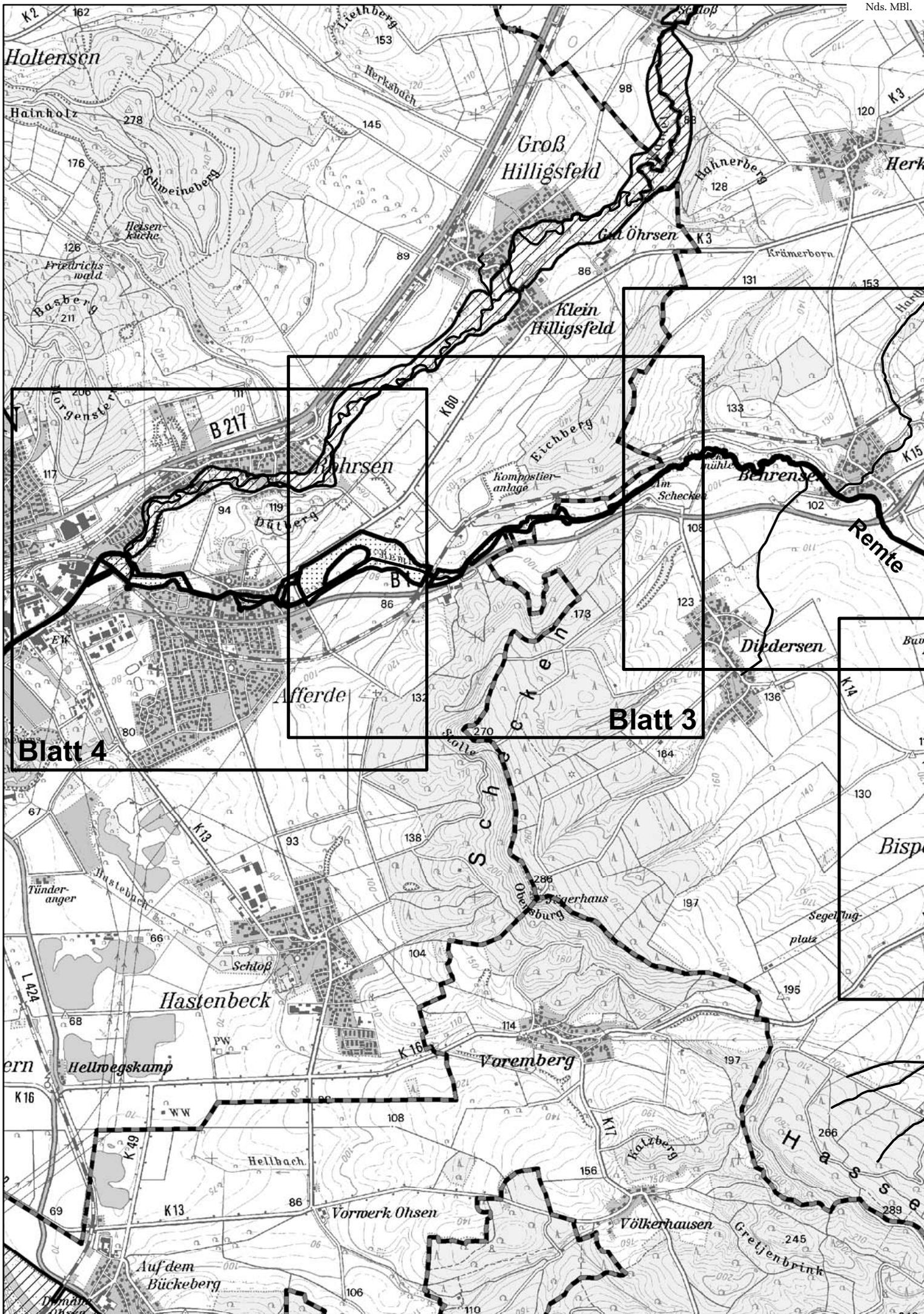
1:35.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Hildesheim, den 22.09.2009

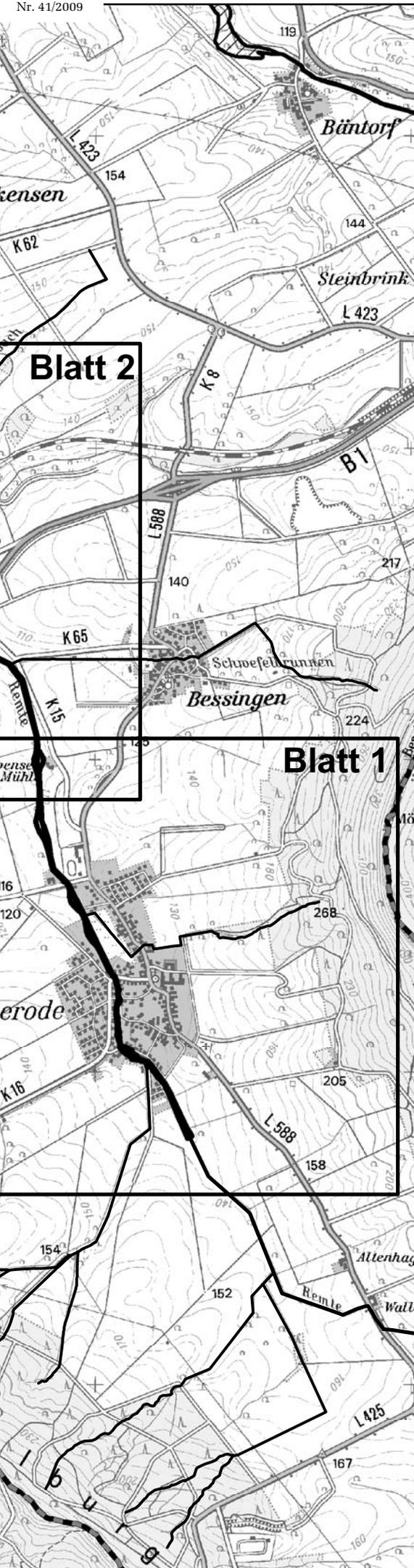




Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Remte im Landkreis Hameln-Pyrmont Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 21.10.2009
Az:62023/2/58



Legende

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

Überschwemmungsgebiet

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

Gemeindegrenze



0 500 1.000 1.500 2.000 Meter

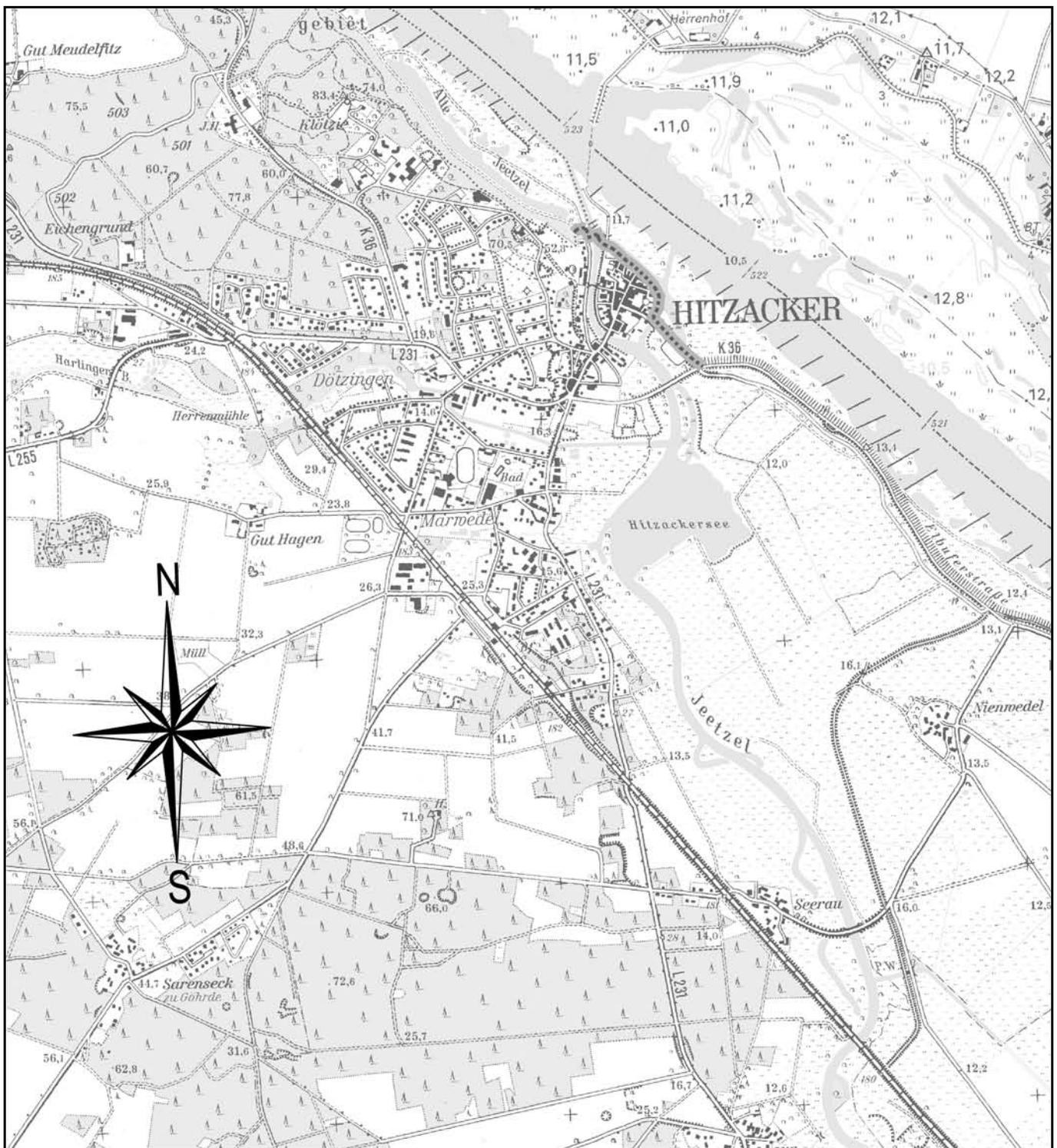
1:35.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung



© 2005

Hildesheim, den 21.09.2009



----- gewidmete Deichstrecke

Anlage zur Verordnung vom 06.10.2009
Widmung von Deichen im Bereich des Jeetzeldeichverbandes
im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Maßstab 1: 25 000



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -
Geschäftsbereich VI
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren
Adolph-Kolping-Str.6, 21337 Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Holsten Recycling, Achim)**

**Bek. d. GAA Celle v. 2. 10. 2009
— CE000027329-09-034-01 ma —**

Die Firma Holsten Recycling, Jens-Holsten, Gottlieb-Daimler-Straße 10 b, 28816 Stuhr, hat mit Schreiben vom 15. 6. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nicht-eisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 1 490 Tonnen in 28832 Achim, Carl-F.-Borgward-Straße 22, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 897

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Holzhackschnitzelheizanlage Zoo Osnabrück)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 25. 9. 2009
— 09-018-01/Ev —**

Die Zoogesellschaft Osnabrück e. V., Klaus-Strick-Weg 12, 49082 Osnabrück, hat mit Antrag vom 25. 8. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), zur Errichtung und zum Betrieb einer Holzhackschnitzelheizanlage mit einer Feuerleistung von 1,12 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Osnabrück, Gemarkung Nahne, Flur 9, Flurstück 36/9.

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die in Nummer 1.1.5 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Holzhackschnitzelheizanlage“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 897

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsatz
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 16. 9. 2009
— 2 BvR 852/07 —**

Die Umlage zur Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in den Aufsichtsbereichen Kredit- und Finanzdienstleistungswesen und Wertpapierhandel ist mit den finanzverfassungsrechtlichen Anforderungen an Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion vereinbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 897

Staatsgerichtshof

**Beschluss vom 16. 9. 2009
— StGH 1/09 —**

In dem Wahlprüfungsverfahren des Herrn ..., Borkum, Beschwerdeführer, betreffend die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 (16. WP)

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof am 16. 9. 2009 beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Niedersächsischen Landtags vom 19. Februar 2009 wird verworfen.

Gründe:

A.

I.

Der Beschwerdeführer ist in Borkum wohnhaft. An seiner Wahlberechtigung bestehen keine Zweifel; er war im Wählerverzeichnis zur Landtagswahl vom 27. Januar 2008 eingetragen.

II.

Mit Schreiben vom 29. Januar 2008 an den Niedersächsischen Landeswahlleiter, beim Niedersächsischen Landtag eingegangen am 12. Februar 2008, hat der Beschwerdeführer Einspruch gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 erhoben. Er macht geltend, er sei durch die Stadtverwaltung Borkum an der Ausübung seines Wahlrechts zur Landtagswahl 2008 gehindert worden: Zum einen habe er die beantragten Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig erhalten, zum anderen sei ihm am Wahltag auch die Stimmabgabe im Wahllokal verwehrt worden. Damit sei er durch das Verhalten der Vertreter der Stadt Borkum in seinen Rechten als Wahlberechtigter verletzt worden.

Mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 18. Februar 2008 wurde dem Einspruchsführer der Eingang des Einspruchs bestätigt. Mit weiteren Schreiben gleichen Datums erhielten das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration, der Niedersächsische Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 84 — Leer/Borkum — Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration nahm im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landeswahlleiter ebenso wie der Kreiswahlleiter Leer/Borkum mit mehreren Schreiben zu dem Vorgang Stellung: Der Wahleinspruch sei frist- und formgerecht eingelegt worden und zulässig. Er sei jedoch nicht begründet. Vor allem sei darauf zu verweisen, dass die Briefwahlunterlagen nicht hätten zugestellt werden können, weil der Einspruchsführer mit dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Landtagswahl eine falsche Zustelladresse (Berlin) angegeben habe. Dies habe der Einspruchsführer selbst zu vertreten. Auf seine Motive hierfür komme es nicht an. ... hat mit Schreiben vom 20. Oktober 2008 im Wesentlichen erwidert, die Stadt Borkum habe die Vorgänge zu verantworten, nicht er selbst.

In der öffentlichen Verhandlung über den Wahleinspruch in der 3. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 2. Februar 2009 hat der Wahleinspruchsführer seine Beschwerde aufrechterhalten und seine Bewertung der Vorgänge bekräftigt.

Der Landtag hat in seiner 31. Sitzung vom 19. Februar 2009 auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses den Wahleinspruch als unbegründet zurückgewiesen. Herr ... sei in seinen Rechten nicht durch Maßnahmen der Wahlbehörden verletzt worden. Ursächlich für das verspätete Eintreffen der Wahlunterlagen sei das Verhalten des Beschwerdeführers selbst gewesen, weil er als Zustelladresse für die Briefwahlunterlagen eine Berliner Anschrift eingetragen habe, obwohl ihm bewusst gewesen sei, dass dort eine Zustellung an ihn nicht möglich gewesen ist. Außerdem hätte er die als „unzustellbar“ zurückgesandten Briefwahlunterlagen noch rechtzeitig vor der Wahl erhalten können. Er habe sich jedoch sowohl geweigert, rechtzeitig eine neue Adresse anzugeben, als auch die ihm angebotenen Briefwahlunterlagen anlässlich seiner Vor-

sprache bei der Stadt Borkum am 23. Januar 2008 mitzunehmen. Erst am 24. Januar 2008 habe er angegeben, dass er die Wahlunterlagen an die Wohnanschrift in Borkum gesendet haben wollte. Dieser Bitte sei die Stadt am 25. Januar 2008 nachgekommen. Die Briefwahlunterlagen seien nun aber nicht mehr rechtzeitig zur Landtagswahl beim Beschwerdeführer eingetroffen. Auch die Zurückweisung bei der Urnenwahl sei nicht zu beanstanden. Gem. § 24 Niedersächsische Landeswahlordnung (NLWO) werde im Wählerverzeichnis ein Sperrvermerk bei Personen eingetragen, für die ein Wahlschein und Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind. Wahlberechtigte mit diesem Sperrvermerk können an der Urnenwahl nach § 50 Abs. 3 NLWO nur mit dem bereits erhaltenen Stimmzettel teilnehmen. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugesandte Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt (§ 22 Abs. 10 NLWO).

Eine tatsächliche Verletzung der Rechte des Einspruchsführers durch Maßnahmen einer Wahlbehörde gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes liege mithin nicht vor.

III.

Mit Schreiben vom 8. März 2009, beim Niedersächsischen Staatsgerichtshof eingegangen am 16. März 2009, hat Herr ... gegen den Beschluss des Landtags vom 19. Februar 2009 Beschwerde erhoben. Er macht geltend, dass er durch das Verhalten der Wahlbehörden in seinen Rechten als Wähler verletzt worden sei, insbesondere sei er gehindert worden, von seinem Grundrecht auf freie Wahl Gebrauch zu machen. In weiteren Schriftsätzen vom 16. März 2009, 17. Juni 2009, 20. Juni 2009, 17. Juli 2009 und 10. August 2009 werden die Vorwürfe wiederholt. Die Bewertung der Fakten durch den Landtag sei fehlerhaft. Er, Herr ..., habe die Zustelladresse in Berlin angegeben, weil die Stadt Borkum davon ausgegangen sei, er habe in Borkum lediglich einen Zweitwohnsitz. In dieser Frage, die steuerrechtliche Folgen und Bedeutung für die Kurtaxe habe, seien auch Gerichtsverfahren anhängig. Die Stadt Borkum habe sich geweigert, im Zusammenhang mit der Wahl herauszufinden und klar zu entscheiden, wo denn nun sein Hauptwohnsitz sei. Im Wahlverfahren sei sie entgegen der oben genannten Streitigkeit davon ausgegangen, dass Borkum der Hauptwohnsitz sei. Dies sei widersprüchlich. Die Mitnahme der Wahlunterlagen anlässlich des zufälligen Zusammentreffens im Rathaus sei ihm unter diesen Bedingungen nicht zumutbar gewesen. Jedenfalls hätte man ihm Gelegenheit geben müssen, an der Urnenwahl teilzunehmen.

Mit Schreiben vom 19. Mai 2009, beim Niedersächsischen Staatsgerichtshof eingegangen am 22. Mai 2009, hat der Präsident des Niedersächsischen Landtages beantragt, die Beschwerde vom 8. März 2009 zurückzuweisen. Der Landtag habe eine tatsächliche Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers nicht feststellen können. Außerdem seien nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ohnehin nur solche Wahlfehler für einen Wahleinspruch relevant, die auf die Mandatsverteilung Einfluss haben könnten. Dies sei hier unstrittig nicht der Fall.

In einer Stellungnahme vom 3. Juni 2009 hat die Niedersächsische Landesregierung dargelegt, dass sich der Beschwerdeführer die verzögerte Versendung der Wahlunterlagen selbst zuschreiben müsse. Dies gelte insbesondere auch im Hinblick darauf, dass er die Annahme der Unterlagen bei einem Besuch im Rathaus abgelehnt habe.

B.

I.

Die Beschwerde ist zulässig. Nach § 8 Nr. 1 des Gesetzes über den Niedersächsischen Staatsgerichtshof (NStGHG) entscheidet der Staatsgerichtshof über die Anfechtung von Entscheidungen des Landtags, die die Gültigkeit einer Wahl betreffen. Diese Vorschrift entspricht der Bestimmung des Art. 11 Abs. 4 Niedersächsische Verfassung, wonach die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags beim Staatsgerichtshof angefochten werden können. Die Frist des § 22 Abs. 1 NStGHG ist gewahrt.

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.

Der Niedersächsische Landtag hat den Einspruch des Beschwerdeführers gegen die am 27. Januar 2008 durchgeführte Wahl zu Recht und mit zutreffenden Erwägungen als unbegründet zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer rügt eine individuelle Rechtsverletzung i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Prüfung der Wahl zum Niedersächsischen Landtag. Die Wahlbehörde hat Herrn ... tatsächlich aber nicht an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert. Zwar ist es zutreffend, dass der Beschwerdeführer die Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig erhalten hat. Diese Tatsache beruht jedoch darauf, dass er selbst zunächst eine Berliner Adresse angegeben hatte, unter der die Unterlagen nicht zugestellt werden konnten. Eine Korrektur der Zustellungsadresse ist erst kurz vor der Wahl erfolgt. Eine frühere Korrektur hat der Beschwerdeführer weder telefonisch ermöglicht, noch hat er die ihm persönlich angebotenen Briefwahlunterlagen im Rathaus mitgenommen.

Dass hinter diesem Vorgehen des Beschwerdeführers das Interesse gestanden hat, klarzustellen, dass er seine Hauptwohnung nicht in Berlin, sondern in Borkum hat, ist für die wahlrechtliche Beurteilung irrelevant. Maßgeblich ist für die Wahl und das Wahlprüfungsverfahren nur das Wählerverzeichnis, in dem Herr ... — auch nach seiner Sicht zu Recht — eingetragen war. Es ist auch nicht Aufgabe der Wahlbehörden, Briefwahladressen zu überprüfen. Solche Adressen haben im Übrigen nichts mit melderechtlichen Fragen zu tun, sie geben nur an, wohin der Wahlberechtigte eine Zustellung der Unterlagen wünscht.

Die Ablehnung des Beschwerdeführers anlässlich des persönlichen Zusammentreffens im Rathaus am 23. Januar 2008 die Unterlagen entgegenzunehmen, ist im Hinblick auf das behauptete ernsthafte Interesse an der Wahlteilnahme nicht nachvollziehbar.

Die Ablehnung der Teilnahme an der Urnenwahl war rechtlich zwingend. Um eine doppelte Stimmabgabe zu verhindern, müssen diejenigen, die Briefwahl beantragt haben, im Wählerverzeichnis gesperrt werden (§ 24 NLWO). Diese Personen können dann nur mit ihrem bereits erhaltenen Stimmzettel an der Urnenwahl teilnehmen (§ 50 Abs. 3 NLWO).

II.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist. Sie konnte deswegen nach § 12 NStGHG i.V. m. § 24 BVerfGG ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss des Staatsgerichtshofs verworfen werden.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 897

Beschluss vom 16. 9. 2009 — StGH 3/09 —

In dem Wahlprüfungsverfahren des Herrn ..., Hildesheim, Beschwerdeführer, betreffend die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag vom 27. Januar 2008 (16. WP) hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof am 16. 9. 2009 beschlossen:
Die Beschwerde gegen den Beschluss des Niedersächsischen Landtags vom 19. Februar 2009 wird verworfen.

Gründe:

A.

Noch vor der Wahl, mit Schreiben vom 11. Januar 2008, hat Herr ... beim zuständigen Kreiswahlleiter Einspruch gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 erhoben. Der Kreiswahlleiter hat sodann mit Anschreiben vom 22. Januar 2008, beim Niedersächsischen Landtag eingegangen am 24. Januar 2008, den Wahleinspruch an den Landtag weitergeleitet.

Der Einspruchsführer macht geltend, dass seine beiden volljährigen Kinder, denen auf eigenen Antrag Betreuer bestellt worden seien, nicht an der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 hätten teilnehmen dürfen. Hingegen hätten sie früher durchaus wählen dürfen.

Der Wahleinspruchsführer ist für die Tochter S vom Amtsgericht Hildesheim mit Beschluss vom 9. März 2007 zum Betreuer für die Aufgabenkreise „Sorge für die Gesundheit“ und „Aufenthaltsbestimmung“ bestellt worden. Für den Sohn R wurde die Ehefrau des Anspruchsführers für dieselben Aufgabenkreise als Betreuerin eingesetzt. Für sämtliche übrigen Angelegenheiten der beiden Kinder wurde Herr Rechtsanwalt F aus Freiburg vom Vormundschaftsgericht zum Betreuer bestellt.

Mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 29. Januar 2008 wurde dem Einspruchsführer der Eingang des Einspruchs bestätigt und er wurde auf die Voraussetzungen einer Einspruchsberechtigung hingewiesen, wie sie sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WahlprüfG ergeben.

Mit Schreiben gleichen Datums erhielten das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration und der Niedersächsische Landeswahlleiter Gelegenheit zur Stellungnahme. Der zuständige Kreiswahlleiter des Wahlkreises 21 hatte dem Wahleinspruchsführer zuvor bereits mit Schreiben vom 22. Januar 2008 seine Rechtsauffassung zu dem Wahleinspruch dargelegt.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration nahm im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landeswahlleiter mit Schreiben vom 6. März 2008 zu dem Wahleinspruch Stellung. Der Einspruch wurde für unzulässig gehalten, weil Herr ... nicht einspruchsberechtigt für seine volljährigen Kinder sei. Dies sei eine Angelegenheit des insoweit bestellten Betreuers, Herrn Rechtsanwalt F, gewesen.

Der Wahleinspruch sei im Übrigen auch nicht begründet. Gem. § 3 Nr. 2 des NLWG sei vom Wahlrecht ausgeschlossen, wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt worden sei. Die Regelung beruhe auf der Überlegung, dass das Wahlrecht ein höchstpersönliches Recht sei, dass nur Personen zustehen solle, die rechtlich im vollen Umfang selbständig handlungs- und entscheidungsfähig sind. Nur wer ein Mindestmaß an Einsichtsfähigkeit in die Bedeutung der Wahl habe, d. h. nur wer die Fähigkeit bewusster und reflektierter Wahlentscheidung besitze, solle an der Wahl teilnehmen können.

Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner zweiten Sitzung, am 16. Dezember 2008, festgestellt, dass der Einspruch unzulässig ist und mit einstimmigem Beschluss von der Regelung des § 5 Abs. 1 S. 3 WahlprüfG Gebrauch gemacht, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Der Landtag hat in seiner 31. Sitzung am 19. Februar 2009 den Wahleinspruch als unzulässig zurückgewiesen. Der Einspruch sei zwar frist- und formgerecht eingelegt. Herr ... sei jedoch nicht einspruchsberechtigt. Er habe die Verletzung eigener Rechte i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 2 des WahlprüfG nicht dargelegt. Sein Einspruch richte sich nicht auf die Verletzung eigener Rechte, sondern darauf, dass seine beiden unter Betreuung stehenden volljährigen Kinder nicht an der Landtagswahl teilnehmen dürfen. Insoweit fehle es an der nötigen Vertretungsbefugnis. Ein Wahleinspruch des zuständigen Betreuers, Rechtsanwalt F, liege nicht vor.

Der Wahleinspruch sei auch unbegründet. Nach § 3 Nr. 2 NLWG ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist.

Die Entscheidung des Landtags ist dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 24. Februar 2009, zugestellt am 6. März 2009, zur Kenntnis gebracht worden. Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer am 6. April Beschwerde beim Niedersächsischen Staatsgerichtshof eingelegt. Zur Begründung führt er aus, die UN-Konvention vom 30. März 2007 verlange, dass Behinderte akzeptiert werden. Dies habe der Niedersächsische Landtag mit seinem Beschluss nicht erkennen lassen.

Der Präsident des Niedersächsischen Landtags hat mit Schreiben vom 19. Mai 2009 beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

B.

I.

Die Beschwerde ist unzulässig.

Da der Beschwerdeführer die Verletzung eigener Rechte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 WahlprüfG nicht geltend macht, kommt nur eine Beschwerdeberechtigung aufgrund eines Be-

treungsverhältnisses in Betracht. Das Betreuungsverhältnis beschränkt sich nach der Entscheidung des Amtsgerichts Hildesheim vom 9. März 2007 jedoch auf die Sorge um die Gesundheit und Aufenthaltsbestimmung der Tochter des Beschwerdeführers. Entsprechend eingeschränkt ist das Betreuungsverhältnis zum Sohn R, für den die Ehefrau des Beschwerdeführers als Betreuerin eingesetzt ist. Sämtliche weiteren Angelegenheiten obliegen der Betreuung durch Rechtsanwalt F, der deshalb allein in der Lage wäre, eine Verletzung des Wahlrechts der volljährigen Kinder des Beschwerdeführers geltend zu machen.

Soweit sich der Beschwerdeführer auf die Verletzung der UN-Konvention vom 30. März 2007 beruft, ist er ebenfalls nicht beschwerdeberechtigt. Ein entsprechender Wahleinspruch wäre nur zulässig gewesen, wenn ihm mindestens 100 Wahlberechtigte beigetreten wären (§ 2 Abs. 1 WahlprüfG). Da dies nicht der Fall war, ist auch die Wahlprüfungsbeschwerde unzulässig.

II.

Die unzulässige Beschwerde konnte nach § 12 NStGHG i. V. m. § 24 BVerfGG ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss des Staatsgerichtshofs verworfen werden.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 898

Beschluss vom 16. 9. 2009
— StGH 4/09 —

In dem Wahlprüfungsverfahren des Herrn ..., Zetel, Beschwerdeführer, betreffend die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 (16. WP) hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof am 16. 9. 2009 beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Niedersächsischen Landtags vom 19. Februar 2009 wird verworfen.

Gründe:

A.

I.

Der Beschwerdeführer ist in Zetel wohnhaft. An seiner Wahlberechtigung bestehen keine Zweifel.

II.

Mit Schreiben vom 1. Februar 2008 hat Herr ... Einspruch gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar erhoben. Er hat gerügt, dass auf den Wahlzetteln zur Landtagswahl keine Anrede der Kandidaten vermerkt sei. Dies verstoße gegen die Würde der Wahlbewerber.

Nachdem das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration im Einverständnis mit dem Niedersächsischen Landeswahlleiter vom 19. August 2008 eine Stellungnahme zu dem Wahleinspruch abgegeben hatte, hat der Wahlprüfungsausschuss des Niedersächsischen Landtags über den Einspruch beraten. Er kam zu dem Ergebnis, dass der Wahleinspruch zwar zulässig, aber unbegründet sei. Er empfahl dem Niedersächsischen Landtag, den Wahleinspruch zurückzuweisen. Dieser Beschlussempfehlung folgte der Niedersächsische Landtag in seiner 31. Sitzung am 19. Februar 2009.

Der Landtagsbeschluss wurde Herrn ... mit Schreiben vom 24. Februar 2009 am 6. März zugestellt. Mit Schreiben vom 9. März 2009, beim Niedersächsischen Staatsgerichtshof eingegangen am 20. April 2009, hat Herr ... gegen diesen Beschluss des Landtags Beschwerde eingelegt. Er hat sie damit begründet, dass in der Entscheidung des Niedersächsischen Landtags nur von „Herrn W. M., Zetel“ die Rede ist, so dass er in seiner Würde verletzt sei. Außerdem hält er es für unzulässig, dass der Niedersächsische Landtag in einer Angelegenheit befinde, in der es gerade um seine eigene Wahl gehe.

Der Präsident des Niedersächsischen Landtags hat mit Schreiben vom 19. Mai 2009 beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen, weil sie wegen Verfristung unzulässig und auch offensichtlich unbegründet sei. Das Hauptargument des Wahleinspruchs, dass die auf den Stimmzetteln fehlende Anrede vor den Namen der kandidierenden Personen gegen deren Würde verstoßen würde, sei bereits mit Entscheidung des

StGH vom 29. Juni 2004, StGH 1/04 als offensichtlich unbegründet verworfen worden.

Die nunmehr mit der Beschwerde kritisierte Tatsache, dass er sich in seiner Würde verletzt fühlen müsse, weil sein Name in der Beschlussdrucksache des Landtags nur in abgekürzter Form abgedruckt worden sei, resultiere aus Anforderungen des Datenschutzes und sei keineswegs geeignet, eine Verletzung der Würde des Beschwerdeführers zu begründen.

B.

I.

Die Beschwerde ist nicht zulässig.

Nach § 8 Nr. 1 des Gesetzes über den Niedersächsischen Staatsgerichtshof (NStGHG) entscheidet der Staatsgerichtshof über die Anfechtung von Entscheidungen des Landtags, die die Gültigkeit einer Wahl betreffen. Diese Vorschrift entspricht der Bestimmung des Art. 11 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung, wonach die Wahlprüfungsentscheidungen des Landtags beim Staatsgerichtshof angefochten werden können. Die Beschwerde ist binnen eines Monats seit Zustellung der Entscheidung des Landtags zulässig (§ 22 Abs. 1 NStGHG).

Die Frist des § 22 Abs. 1 NStGHG ist jedoch nicht gewahrt. Der Beschluss des Niedersächsischen Landtages über die Zurückweisung des Wahleinspruchs ist Herrn ... mit Schreiben vom 24. Februar 2009, zugestellt am 6. März 2009, zugegangen. Die Beschwerde dagegen ist zwar auf den 9. März 2009 datiert, aber erst am 20. April 2009 beim Niedersächsischen Staatsgerichtshof eingegangen. Damit ist die Beschwerdefrist von einem Monat überschritten und die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Die Ansicht des Herrn ... vom 23. Juni 2009, die Verfristung könne nicht vorliegen, weil wegen Befangenheit keine wirksame Zurückweisung des Wahleinspruchs durch den Landtag vorliege, ist nicht nachvollziehbar.

II.

Die unzulässige Beschwerde konnte nach § 12 NStGHG i. V. m. § 24 BVerfGG ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss des Staatsgerichtshofs verworfen werden.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 899

Stellenausschreibungen

In der **Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek — Niedersächsische Landesbibliothek** — ist vorbehaltlich der Freigabe durch die JobBörse und der Ausnahme vom Einstellungsstopp voraussichtlich ab 1. 2. 2010 die Stelle

der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters (BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TV-L)

neu zu besetzen.

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek (GWLb) ist eine Kultur- und Bildungseinrichtung mit 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, einem Jahresetat von 7,8 Mio. EUR sowie umfangreichen Dritt- und Sondermitteln.

Aufgabengebiet:

- Leitung der Abteilung Verwaltung,
- Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Mitwirkung bei Maßnahmen nach § 9 Abs. 4 LHO,
- Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- Beschaffungswesen,
- KLR,
- Personalangelegenheiten.

Vorausgesetzt werden:

- Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Allgemeine Dienste (bisher gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst) oder die Angestelltenprüfung II,
- langjährige Berufserfahrung in leitender Position des gehobenen Dienstes,
- umfassende, vertiefte Kenntnisse des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Personalwesens,
- umfassende Kenntnisse des Arbeits- und Dienstrechts,
- sehr gute Kenntnisse moderner Informations- und Kommunikationstechniken,
- praktische Erfahrung in der Führung und Motivation von Beschäftigten, ausgeprägte Sozialkompetenz,
- ausgeprägte organisatorische Befähigung,
- Kommunikations- und Verhandlungsgeschick, stilsicheres Deutsch.

Wir erwarten von Ihnen hohe Belastbarkeit, einen kooperativen und ergebnisorientierten Führungsstil sowie Durchsetzungsvermögen.

Bewerbungen von Menschen mit Behinderung sind ausdrücklich erwünscht.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften werden Frauen besonders gefördert.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) richten Sie bitte unter Angabe der Ausschreibungsnummer VK 03/09 **bis zum 6. 11. 2009** an die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek — Personalabteilung —, Waterloostraße 8, 30169 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 900

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist am Dienort Hildesheim zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters 3 (Ministerialdirigentin oder Ministerialdirigent, BesGr. B 6)

zu besetzen. Die Dienstposteninhaberin oder der Dienstposteninhaber wird Mitglied des LRH im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Der LRH ist eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über die Ergebnisse berichtet er dem LT und unterrichtet die LReg. Er entscheidet durch Senatsbeschluss. Dem Senat gehören neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten die zu Mitgliedern ernannten Beamtinnen und Beamten an. Die LReg. ernannt mit Zustimmung des LT die weiteren Mitglieder des Senats auf Vorschlag des Präsidenten. Diese Ausschreibung dient dem Präsidenten, die von ihm vorzuschlagende Persönlichkeit auszuwählen.

Vorbehaltlich einer anderen Aufgabenzuweisung ist die Abteilung 3 für die Geschäftsbereiche des MK, des MWK sowie des MS zuständig.

Zum Aufgabenspektrum gehören das allgemeine und berufsbildende Schulwesen, die Universitäten und Hochschulen, die regionale und überregionale außeruniversitäre Forschung sowie die Erwachsenenbildung und die Kulturförderung. Ein weiterer Bereich ist die Sozial- und Gesundheitsverwaltung einschließlich der in diesem Bereich tätigen Kammern.

Inhaltlich widmen sich die Prüfungen des LRH der Frage, ob die geprüften Stellen die finanzrelevanten gesetzlichen Vorgaben einhalten, ob Ausgaben und Organisationsformen wirtschaftlich sind, ob Maßnahmen und Programme den angestrebten Erfolg haben und welche Veränderungen für einen effektiven und effizienten Mitteleinsatz erforderlich sind.

Bewerberinnen und Bewerber müssen das 40. Lebensjahr vollendet und die Befähigung für eine Einstellung in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 haben. Sie sollen die Befähigung zum Richteramt oder eine wirtschaftswissenschaftliche oder technische Hochschulbildung aufweisen sowie über eine vielseitige Berufserfahrung verfügen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die zur Leitung einer Abteilung und konzeptionellen Planung und Steuerung des Prüfungsamtes zur Vertretung des LRH in den Ausschüssen des LT und gegenüber der LReg befähigt ist. Insbesondere muss sie in der Lage sein, in einem Kollegialorgan, das gerichtlichen Spruchkörpern vergleichbar ist, konstruktiv und an den Zielen des LRH orientiert mitzuarbeiten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen detaillierte Kenntnisse der niedersächsischen Verwaltungsstruktur, der Organisationsmodelle und der vollzogenen Verwaltungsreformschritte aufweisen. Hierzu gehört auch das Wissen um die damit im Lande vertretenen Positionen und Entscheidungen. Erfahrungen in der Leitung einer großen und bedeutenden Organisationseinheit einer obersten Landesbehörde sind von Vorteil.

Wünschenswert ist, wenn fachlich überdurchschnittliche Bewerberinnen und Bewerber in Verwaltung und Politik des Landes Niedersachsen vernetzt sind, aber auch über Erfahrungen im administrativen Bereich einer Organisation außerhalb der öffentlichen Verwaltung verfügen. Kenntnisse des Schul- und Hochschulwesens, des Sozialwesens und des parlamentarischen Verfahrens sowie politische Sensibilität sind von Vorteil.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen zu erhöhen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Der Nachweis der Europakompetenz oder internationale Erfahrungen wären von Vorteil.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 13. 11. 2009** mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten — ggf. auch durch die Frauenbeauftragte und den Vorsitzenden des Personalrates —) an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim.

Für telefonische Auskünfte steht Ihnen Herr Präsident Höpftner, Tel. 05121 938-622, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 900

Neuerscheinungen

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar. 142. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 2009, 99,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 901

Dassau/Langenbrinck, **TVöD-Textsammlung**, 10. Ergänzungslieferung, Stand: 1. September 2009, 54,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 901

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 225. Ergänzungslieferung, Stand: 15. Juli 2009, 139,— EUR. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Heddesdorfer Straße 31, 56564 Neuwied.

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 901

Galas/Bräth, **Schulrechtshandbuch Niedersachsen** für allgemeinbildende Schulen, Kommentar, Vorschriften und Materialien. 34. Ergänzungslieferung, Stand: September 2009. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Heddesdorfer Straße 31, 56564 Neuwied.

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 901

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 99. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 5. 2009. > R > S > Sachbuch GmbH, Am Feld 4, 01257 Dresden.

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 901

Blum/Häusler, **Kommunalverfassungsgesetze Niedersachsen**, Textausgabe mit Einführung. 9. geänderte und erweiterte Auflage, 2009, 244 Seiten, 9,80 EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 901

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 9/2009 enthält u. a. folgende Beiträge:

v. Tiling, Öffnung tarifdispositiven Gesetzesrechts zugunsten kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen trotz fehlender „Kirchenklausel“

Wahlers, BAG entscheidet über strittige Fragen zur Arbeitszeit im TVöD und TV-L

Berger-Delhey, „Misera plebs“ — Pandemie und Arbeitsrecht.

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 901

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Beamtengesetz

Neubekanntmachung des Niedersächsischen
Beamtengesetzes (NBG) vom 19. 2. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 4/01) 5,11 €

Laufbahn- verordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Laufbahnverordnung (NLVO) vom 25. 5. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 14/01) 3,07 €

Neubekanntmachung der Besonderen Nieder-
sächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom
27. 1. 2003 (Nds. GVBl. Nr. 4/03) 2,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Aktuelle DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 065) „Gebäudetreppen, Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“ (Nds. MBl. 38/2000)	4,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton, Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 38/2000)	4,60 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 1986 Teil 1) „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Technische Bestimmungen für den Bau“ (Nds. MBl. 11/2001)	3,07 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 11/2001)	3,07 €
Technische Bestimmungen im Brückenbau, Einführung der (DIN 1076) und Ausführungsbestimmungen für die Überwachung und Prüfung von Brücken und Durchlässen, RdErl. vom 7. 8. 2002 (Nds. MBl. 39/2002)	1,55 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 11 622-1 bis 4) „Gärftuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 18/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 056) „Fensterwände, Bemessung und Ausführung“ (Nds. MBl. 15/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 516 Teil 4) „Außenwandbekleidungen, hinterlüftet, Einscheiben-Sicherheitsglas, Anforderungen, Bemessung, Prüfung“ (Nds. MBl. 15/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18024-2) „Barrierefreie Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-1) „Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlbewohner, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-2) „Barrierefreie Wohnungen, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 09/2004)	3,10 €
Anlage zu DIN 1045	37,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18516) „Außenwandbekleidung, hinterlüftet“ (Nds. MBl. 14/2004)	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4123) „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ (Nds. MBl. 13/2004)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V 20000) „Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken“ (Nds. MBl. 08/2004)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 32/2004)	1,55 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 38/2004)	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1055 Blatt 3) „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“ (Nds. MBl. 21/2005)	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1992-1-2) „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1992-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1993-1-2) „Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1993-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1994-1-2) „Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1994-1-2	35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1995-1-2) „Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1995-1-2	35,65 €
Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1996-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 43/2005)	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-2) „Gärftuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 43/2005)	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 44/2005)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN/DIN V 4108) „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“ (Nds. MBl. 44/2005)	3,10 €
Anlage zu DIN/DIN V 4108	24,30 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 44/2005)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18065) „Gebäudetreppen“ Definitionen, Messregeln, Hauptmaße (Nds. MBl. 44/2005)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1054: 2005-01) „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ (Nds. MBl. 02/2006)	1,55 €
Anlage zu DIN 1054: 2005-01	18,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 1536: 1999-06) „Bohrpfähle“ i. V. m. DIN Fachbericht 129 „Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06“ (Nds. MBl. 02/2006)	1,55 €
Anlage zu DIN EN 1536: 1999-06	16,60 €
Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 05/2006)	3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 05/2006)	3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“ – Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 05/2006)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (Nds. MBl. 16/2006)	23,25 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 17/2006)	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18159) „Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen“ (Nds. MBl. 28/2006)	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-1) „Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen“ (Nds. MBl. 39/2006)	9,30 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Weitere DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-3) „Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten“ (Nds. MBI. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-9) „Außergewöhnliche Einwirkungen“ (Nds. MBI. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-6) „Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter“ (Nds. MBI. 40/2006) 17,05 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-4) „Windlasten“ (Nds. MBI. 41/2006) 12,40 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (Nds. MBI. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBI. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-1) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBI. 23/2007) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4213) „Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken“ (Nds. MBI. 25/2007) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 206-1) „Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“ (Nds. MBI. 26/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Beton und Stahlbeton“ (Nds. MBI. 28/2007) ... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V 11535-1) „Gewächshäuser“ (Nds. MBI. 35/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-100) „Mauerwerk – Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts“ (Nds. MBI. 36/2007) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-2) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen“ (MBI. 40/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-3) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Ausführung und Herstellerqualifikation“ (MBI. 40/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-1) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung“ (MBI. 41/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4119) „Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen“ (MBI. 41/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall“ (MBI. 45/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (MBI. 45/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4178) „Glockentürme“ (MBI. 48/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Bestimmungen, (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (MBI. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (MBI. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4420-1) „Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste“ (MBI. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN EN 12811-1) „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“ (MBI. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4099) „Schweißen von Betonstahl“ (MBI. 3/2008) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18551) „Spritzbeton – Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität“ (MBI. 3/2008) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18807-1 und -3) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBI. 4/2008) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18807-6, -8 und -9) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBI. 4/2008) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4223) „Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton“ (MBI. 5/2008) 10,85 €

Bauaufsicht: Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Mai 2008 – (MBI. 34/2008) 3,10 €

Anlage zu MBI. 34/2008 (Anlagenband zur Liste der Technischen Baubestimmungen) 35,65 €

Bauaufsicht: Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Juni 2009 – (MBI. 29/2009) 3,10 €

Anlage zu MBI. 29/2009 (Anlagenband zur Liste der Technischen Baubestimmungen) 65,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de